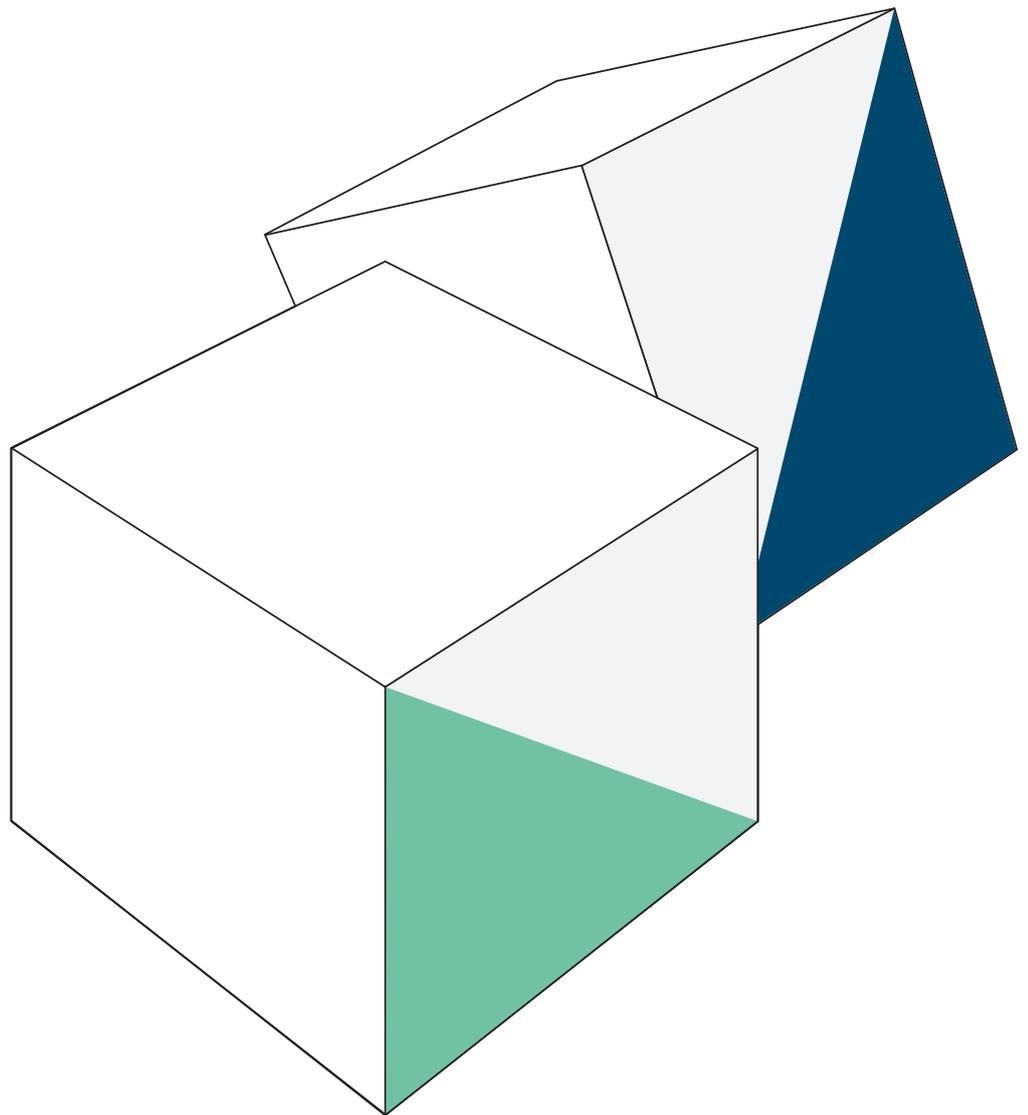


PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

WORKING PAPER 3

Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht

Ulrike Davy
Johannes Grave
Marcus Hartner
Ralf Schneider
Willibald Steinmetz



Zitation

Davy, Ulrike; Grave, Johannes; Hartner, Marcus; Schneider, Ralf; Steinmetz, Willibald (2019): Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Working Paper des SFB 1288, No. 3.

URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2939563>

DOI: <https://doi.org/10.4119/unibi/2939563>

ISSN der Reihe: 2628-7722

SFB 1288
PRAKTIKEN DES
VERGLEICHENS



UNIVERSITÄT
BIELEFELD

AUTOR*INNEN

Ulrike Davy ist Professorin für öffentliches Recht, deutsches und internationales Sozialrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld und Teilprojektleiterin im SFB 1288 (TP B06). Sie forscht zum deutschen Sozialleistungsrecht, zu europäischer Sozialpolitik und internationalen Menschenrechten.

Johannes Grave ist Professor für Neuere Kunstgeschichte an der Universität Jena und Teilprojektleiter im SFB 1288 (TP C01, TP Ö). Er forscht zu bildtheoretischen Fragen, historischen Bildkonzepten und der Temporalität des Bildes und der Bildrezeption.

Marcus Hartner lehrt englische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Bielefeld und ist Teilprojektleiter im SFB 1288 (TP B05). Seine Forschung beschäftigt sich mit frühneuzeitlichem Kulturkontakt, (kognitiven) Aspekten der Erzähltheorie und der literarischen Verhandlung von Migration.

Ralf Schneider ist Professor für anglistische Literaturwissenschaft an der RWTH Aachen und Teilprojektleiter im SFB 1288 (TP B05). Seine Forschungsschwerpunkte sind kognitive Ansätze in der Literaturwissenschaft, insbesondere kognitive Narratologie und Rezeptionstheorie, sowie britische Literatur- und Kulturgeschichte.

Willibald Steinmetz ist Professor für Historische Politikforschung an der Universität Bielefeld und Teilprojektleiter im SFB 1288 (TP C03). Er forscht zu Sprache und politischem Handeln in wechselnden institutionellen Ordnungen (18.-20. Jh.) und zur Theorie und Praxis der historischen Diskursanalyse.

PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

Die Reihe „Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288“ wird herausgegeben vom Leitungsteam des SFB 1288, namentlich der Sprecherin Angelika Epple sowie den stellvertretenden Sprechern Walter Erhart und Johannes Grave.

ISSN der Reihe: 2628-7722, CC-Lizenz CC BY (4.0)

Der SFB 1288 wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Die Einreichungen für die Working Paper-Reihe werden in einem internen Peer Review-Verfahren begutachtet.

Die Reihe ist ein Forum für Werkstattpapiere des SFB 1288 und seinen Assoziierten und Gästen. Die Artikel sind über die Webseite des SFB 1288 sowie über das PUB-System der Universität Bielefeld zugänglich und zitierfähige Publikationen.

Praktiken des Vergleichens.
Working Paper des SFB 1288 | No. 3
Bielefeld, Dezember 2019
www.uni-bielefeld.de/sfb1288

SFB 1288
PRAKTIKEN DES
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT
BIELEFELD

Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens.

Ein Zwischenbericht

Ulrike Davy, Johannes Grave, Marcus Hartner, Ralf Schneider, Willibald Steinmetz

Abstracts

Das Working Paper zielt darauf ab, zentrale Begriffe des SFB 1288 „Praktiken des Vergleichens“ zu fassen und zu erläutern. Wenn im SFB 1288 über Praktiken des Vergleichens nachgedacht und geforscht wird, ist wichtig zu wissen, welche Praktiken gerade Praktiken des Vergleichens sind. Das Working Paper definiert zunächst die basalen Elemente des Vergleichens in einem theoretischen Zugriff, also abstrakt und auf eine Weise, die für alle möglichen Kontexte eine Hilfestellung beim Identifizieren von Vergleichshandlungen bietet. Das Working Paper grenzt sodann Akte des Vergleichens von anderen, oft damit verschränkten, Praktiken ab, insbesondere Praktiken des Klassifizierens, des Subsumierens, des Abgleichens, des Messen, des Unterscheidens oder des Bewertens. Einigen spezifischen Formen des Vergleichens widmet sich das Working Paper im Anschluss daran eingehender, weil sie besonders knifflig sind, insbesondere unter dem Blickwinkel unserer Begrifflichkeit. Gemeint sind das Analogisieren, das Metaphorisieren sowie Ähnlichkeitsurteile im Allgemeinen. Schließlich beschäftigt sich das Working Paper mit den Phänomenen der ‚Unvergleichbarkeit‘ und der Vergleichsverbote sowie der Frage, ob und wie diese Phänomene mit Vergleichspraktiken verbunden sind. Wir hoffen, dass unser Working Paper Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens liefert, an der wir im Forschungsverbund des SFB weiter feilen werden.

The working paper aims to clarify and explain some of the pertinent notions underlying the SFB 1288 ‘Practices of Comparing’. Whenever researchers of the SFB reflect on practices of comparing, they need to have a fairly clear understanding of what constitutes practices of comparing. Hence, the working paper commences with a working definition of the most basic elements of comparing, and we keep that definition rather abstract, so that it may be used in various contexts for identifying the practices the SFB wants to investigate. The Working Paper then moves on to draw a line between ‘comparing’ and related practices, such as classifying, subsuming, matching, measuring, differentiating and evaluating. Yet, we are not only interested in drawing a line. We are also interested in the interrelations between those various practices and practices of comparing. In a next step, we turn to some particularly tricky forms of comparing, such as the use of analogies, metaphors, or statements of similarity more generally. Finally, the working paper deals with two border line phenomena, namely assertions of incomparability and statements (or norms) rejecting the making of comparison. The relation between these phenomena and practices of comparing is quite intricate. We hope that the Working Paper prepares the ground for further theorizing practices of comparing in the context of the SFB.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	4
II. Vergleichen: Begriffsmerkmale.....	4
Basale Elemente.....	4
Erläuterungen.....	5
Tertia und Comparata.....	5
Gleichartigkeitsannahme.....	6
Kategorien.....	9
Kategorien, Gleichartigkeitsannahmen, Comparata und Tertia am Beispiel von ‚Rasse‘.....	11
Akteure und situative Kontexte.....	14
III. Grade des Kenntlichmachens und der Erkennbarkeit von Vergleichen.....	14
Vorschlag für eine Graduierung.....	14
Erläuterungen.....	16
Intentionalität und Routine.....	16
Arten der sprachlichen Markierung (zu Graden 1–3).....	17
IV. Vergleichen und damit verschränkte Praktiken: Klassifizieren, Subsumieren, Messen, Unterscheiden, Bewerten.....	18
Klassifizieren und Subsumieren.....	18
Begriffliches.....	18
Erläuterungen.....	19
Messen.....	23
Begriffliches.....	23
Erläuterungen.....	23
Unterscheiden.....	24
Begriffliches.....	24
Erläuterungen:.....	24
Bewerten.....	25

Begriffliches	25
Erläuterungen.....	25
V. Besondere Formen des Vergleichens	28
Metaphern.....	28
Begriffliches	28
Erläuterungen.....	29
Analogien.....	31
Begriffliches	31
Erläuterungen.....	31
Ähnlichkeitsurteile	34
Begriffliches	34
Erläuterungen.....	34
VI. Unvergleichbarkeitsbehauptungen und Vergleichsverbote	36
Begriffliches	36
Erläuterungen.....	37
Bestreiten der Gleichartigkeit.....	37
Bestreiten der Sinnhaftigkeit.....	39
Bestreiten der Zulässigkeit (Vergleichsverbote)	40
Kopplungen	41
VII. Schlussbemerkung	42
Was das Papier leistet.....	42
Was das Papier nicht leistet.....	43

I. Einleitung

Im Rahmen des SFB 1288 „Praktiken des Vergleichens“ ist es notwendig, sich über Merkmale zu verständigen, die Vergleichsoperationen, unabhängig vom jeweiligen Kontext, gemeinsam sind. Dieser theoretischen Herausforderung widmet sich das vorliegende Papier. Es entwickelt ein disziplinenübergreifendes Begriffsgerüst zur Erforschung historischer und gegenwärtiger Praktiken des Vergleichens. Grundlage für diese Überlegungen sind die Forschungsarbeiten im SFB 1288. Das Papier erhebt den Anspruch, auf dieser Basis eine eigenständige Begrifflichkeit zu entwerfen. Eine kommentierende Übersicht und Abgrenzung zu anderen vergleichstheoretischen Ansätzen bleibt ausgeklammert. Die erarbeiteten Begriffsbestimmungen werden anhand von Beispielen erläutert, die Praktiken des Vergleichens in verschiedenen historischen und aktuellen Kontexten beschreiben. Eine Darstellung der dem SFB zugrundeliegenden Praxistheorien an sich und ihrer Bedeutung für die Erklärung von historischem Wandel auf der Mikro-, Meso- und Makroebene ist nicht Teil dieses Papiers. Es geht hier um nichts mehr und nichts weniger als die Klärung von Begriffen, die praxistheoretischen Untersuchungen von Vergleichen zugrunde gelegt werden müssen.

Das Papier beginnt mit einer Skizze der basalen Elemente des Vergleichens (*comparata, tertia*, Gleichartigkeitsannahme, Akteure, situativer Kontext). Darauf aufbauend werden in einem zweiten Abschnitt verschiedene Grade des Kenntlichmachens und der Erkennbarkeit von Vergleichen unterschieden. Ein dritter Abschnitt befasst sich mit verwandten Praktiken (Klassifizieren, Subsumieren, Messen, Unterscheiden, Bewerten) und der Art und Weise, wie sie mit Vergleichspraktiken verschränkt sind. Es folgt ein vierter Abschnitt, der besonders prominente – und knifflige – Formen des Vergleichens (Metaphorisieren, Analogisieren, Ähnlichkeitsurteile) zu den basalen Elementen in Beziehung setzt. Abschließend werden in einem fünften Abschnitt Unvergleichbarkeitsbehauptungen und Vergleichsverbote thematisiert.

II. Vergleichen: Begriffsmerkmale

Basale Elemente

Damit eine Praktik als Vergleichspraxis bezeichnet werden kann, müssen bestimmte *Minimalbedingungen* gegeben sein. Von einem Vergleichen kann gesprochen werden, wenn:

- sich Akteure auf zwei oder mehr *comparata* beziehen,
- und wenn auf ein *tertium* oder mehrere *tertia* Bezug genommen wird, d. h. wenn Hinsichten vorliegen, auf die hin verglichen wird, und verschiedene Schattierungen von Differenz und Gleichheit oder Ähnlichkeit anhand dieser *tertia* ausgehandelt werden,
- und wenn der Vergleichspraxis explizit oder implizit eine Annahme zugrunde liegt, dass die *comparata* in mindestens einer Hinsicht gleichartig seien (*Gleichartigkeitsannahme*).
- Vergleichspraktiken setzen *Akteure* voraus, die die Vergleiche – in welcher konkreten Form auch immer – vollziehen.
- Vergleichspraktiken weisen stets enge Bezüge zu den *situativen Kontexten* auf, in denen sie durchgeführt werden.

Erläuterungen

Tertia und Comparata

Die Frage, welche der genannten Minimalbedingungen des Vergleichens zuerst gegeben sind und als Ausgangspunkt dienen, lässt sich nicht allgemein, sondern nur situativ auf unterschiedliche Weise beantworten. Am Anfang können die potentiellen *comparata* stehen (z. B. zwei Bilder). Am Anfang eines Vergleichs kann aber auch ein einzelnes Phänomen stehen, etwa ein unbekanntes Ritual, dem ein weltreisender Naturforscher auf einer fernen Insel begegnet und das er mit Hilfe von Vergleichen daraufhin befragt, ob es als religiöse Praktik zu verstehen ist. In einem solchen Fall können verschiedene *tertia* herangezogen und ausprobiert werden (exploratives Vergleichen). Man kann aber auch bei einem *tertium* anfangen, z. B. wenn jemand irgendwelche Bevölkerungen hinsichtlich ihrer Einkommenshöhe einteilen will.

Anmerkung zum Begriff des *tertium*: Wenn man präzise sprechen will, muss man das *tertium* (im Deutschen) oft mit einem zusammengesetzten Wort bezeichnen: Man vergleicht also nicht in Hinsicht auf Vitamine, sondern in Hinsicht auf den *Vitamingehalt* oder die *Vitaminzusammensetzung*; nicht in Hinsicht auf den Preis, sondern die *Höhe* des Preises; nicht in Hinsicht auf die Haut, sondern die *Hautfarbe*, nicht ‚Rasse‘, sondern ‚Rassewertigkeit‘ oder ‚Rassenähnlichkeit‘.

Gleichartigkeitsannahme

Unsere Definition des Vergleichens geht davon aus, dass sich kein Vergleichen ohne eine zumindest implizite Gleichartigkeitsannahme vollziehen lässt. Als Gleichartigkeitsannahme bezeichnen wir die Annahme, dass die beiden *comparata* A und B in mindestens einer Hinsicht gleichartig seien. Dies ist oft nichts weiter als eine formale Voraussetzung, die man aber stets auffinden kann, wenn irgendwo verglichen wird. Umgangssprachlich spricht man in diesem Fall (an sich unpräzise) von ‚Vergleichbarkeit‘. Das vorliegende Papier vermeidet es aus mehreren Gründen, von ‚Vergleichbarkeit‘ oder von ‚Vergleichsbarkeitsannahme‘ zu sprechen: Zum einen ist der Begriff ‚Vergleichbarkeit‘ in der Umgangssprache unscharf. Wenn etwas als vergleichbar oder nicht vergleichbar bezeichnet wird, soll damit oft ausgedrückt werden, dass zwei Entitäten ähnlich oder verschieden sind, die Sinnzusammenhänge können indes beträchtlich variieren. Der Hinweis auf Vergleichbarkeit oder Unvergleichbarkeit kann die logischen Voraussetzungen eines Vergleichsaktes betreffen, der Hinweis kann die Zweckmäßigkeit des Vergleichens bekräftigen oder in Frage stellen, und der Hinweis kann die Ähnlichkeiten oder Unterschiede zwischen den ins Auge gefassten *comparata* markieren, also das Ergebnis eines Vergleichsaktes mitteilen. Zum anderen ist der Begriff der ‚Vergleichbarkeit‘ nur begrenzt aussagekräftig. Der Begriff legt nicht offen, was ‚Vergleichbarkeit‘ begründet. Der Begriff der ‚Gleichartigkeit‘ bzw. der ‚Gleichartigkeitsannahme‘ ist demgegenüber schärfer: Er bezieht sich nur auf die (denk-)logische Voraussetzung einer Vergleichsoperation und er legt offen, dass diese Voraussetzung etwas mit Ähnlichkeit der *comparata* in (mindestens) einer Hinsicht zu tun hat (vgl. V. 3 Ähnlichkeitsurteile). Eine solche Ähnlichkeit kann freilich verneint oder bestritten werden. Wird Gleichartigkeit verneint oder bestritten, kann daraus ein Scheitern der Vergleichsoperation oder ein Vergleichsverbot resultieren. Unsere Zurückhaltung gegenüber dem Begriff der Vergleichbarkeit soll den Begriff jedoch nicht tabuisieren. Wer bejaht, dass A und B in mindestens einer Hinsicht gleichartig sind, bejaht in der Regel auch Vergleichbarkeit (in einer der oben angeführten Bedeutungen). Wer verneint, dass A und B in mindestens einer Hinsicht gleichartig sind, wird meinen, dass A und B unvergleichbar seien.

Gleichartigkeitsannahmen werden manchmal von Akteuren bewusst *gesetzt*. So mag es unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein, Tomaten und Spinat als gleichartig anzusehen, weil es sich um zweierlei Gemüse handelt, die man *dann* etwa unter dem Blickwinkel ihres

Gehalts an Vitamin K vergleichen kann. Tomaten haben einen deutlich niedrigeren Vitamin K-Gehalt als Spinat. Für Menschen, die blutverdünnende Medikamente einnehmen, ist der Konsum von Tomaten ratsam, der Konsum von Spinat problematisch.

Der Prozess, der zur Setzung einer Gleichartigkeitsannahme führt, mag zeitraubend sein. Das ist etwa der Fall, wenn westliche Akteure in Kontaktzonen vorgefundene indigene Normvorstellungen erst nach einiger Zeit als ‚Recht‘ akzeptieren und die Normen sodann mit den eigenen Rechtsnormen unter verschiedenen Blickwinkeln vergleichen. Vom Ergebnis her betrachtet, können solche Prozesse des Akzeptierens als ‚Recht‘ als Herstellung von Vergleichbarkeit oder Vergleichbarmachung beschrieben werden.

Die Gleichartigkeitsannahme kann ihre Grundlage aber auch in einer *normativen* Setzung finden, die den Akteuren *vorgegeben* ist. Rechtliche Gleichheitsnormen etwa geben vor, dass Menschen vom Gesetzgeber und „vor dem Gesetz“ grundsätzlich gleich zu behandeln seien, selbst dann, wenn Mitglieder des Parlaments oder der Vollzugsorgane meinen, dass Menschen in kategorial verschiedene Gruppen eingeteilt werden könnten, also in Gruppen, die angeblich keine relevanten Gemeinsamkeiten aufweisen. Das Bilden von Kategorien und die Zuordnung von Menschen zu diesen Kategorien sind in rechtlichen Kontexten dann eben unzulässig.

Häufig wird die Gleichartigkeitsannahme allerdings *nicht gesetzt*, weder von den Akteuren noch von Autoritäten, die das Verhalten der Akteure bestimmen. Es kann bloß aus dem Umstand, dass Vergleichsoperationen durchgeführt werden, darauf *geschlossen* werden, dass eine solche Annahme vorliegt, und es lässt sich immer, mindestens *ex post*, eine plausible Gleichartigkeitsannahme anführen, selbst wenn die Annahme recht abstrakt bleiben mag. So werden die Mitglieder der Kommission, die den Nobelpreis für Literatur verleihen soll, meist nicht darüber reflektieren (müssen), ob ein zu beurteilender Text als ‚Literatur‘ anzusehen ist und daher zur Verleihung des Preises führen kann. Mit Blick auf die zu beurteilenden Texte wird schlicht unterstellt, dass sie der Kategorie ‚Literatur‘ zugeordnet werden können. Wenn die unausgesprochene Erwartung, es handele sich bei den Texten um Literatur, jedoch irritiert wird, etwa weil zu beurteilen ist, ob ein Algorithmus oder ein Lied oder ein Geschichtswerk zur Verleihung des Nobelpreises führen kann, wird die unausgesprochene Annahme (ihr Inhalt, ihre Grenzen) thematisiert und verhandelt werden müssen. Und erst wenn

die Gleichartigkeitsannahme bejaht wird, kommen die *tertia* ins Spiel, die in der Kommission dann zu einem Ranking der zu beurteilenden Texte führen, wie etwa ein hoher Idealismus des Autors, eine einmalige Frische der Sprache oder die Wiederbelebung einer untergegangenen Tradition.

Gleichartigkeitsannahmen, wenn sie ausgewiesen und reflektiert werden, können ihrerseits auf Vergleichen beruhen: Unter dem Blickwinkel der Gemüshaftigkeit sind Tomaten und Spinat ähnlich (siehe V.3 Ähnlichkeitsurteile), und – vor dem Hintergrund eines die Ähnlichkeit begründenden Vergleichs – gleichartig. Selbst das Bestreiten oder Verneinen von Gleichartigkeit in einer relevanten Hinsicht schließen nicht aus, dass auf einer höheren, abstrakteren Ebene eine Gleichartigkeit angenommen wird. Gelegentlich werden sogar solche Verneinungen oder solches Bestreiten auf einer niedrigeren, konkreteren Ebene mit Gleichartigkeitsannahmen auf einer höheren, abstrakteren Ebene zuallererst ermöglicht.

Gleichartigkeitsannahmen stützen sich immer auf Kategorien, die allerdings – historisch gesehen – nicht immer in Gestalt eines lexikalisierten, mehr oder weniger abstrakten Begriffs erscheinen (Weiteres zum Begriff der ‚Kategorie‘ siehe unten). Gleichartigkeitsannahmen wirken nicht selten erheblich daran mit, Kategorisierungen und Differenzsetzungen zu verstetigen und durchzusetzen. Ebenso kann das Bestreiten von Gleichartigkeitsannahmen oder das Verneinen von Gleichartigkeit Kategorisierungen unterlaufen oder zersetzen.

Beispiele:

- Im antisemitischen Diskurs des frühen 20. Jahrhunderts lässt sich eine bemerkenswerte Konjunktur des folgenden Vergleichs beobachten: „Deutsche sind bodenständig, während Juden Luftmenschen sind.“ (zu dieser Metaphorik: vgl. Nicolas Berg, Luftmenschen. Zur Geschichte einer Metapher, Göttingen 2008). Diesem Vergleich liegt die versteckte Gleichartigkeitsannahme zugrunde, dass es sich bei Deutschen und Juden um zwei Entitäten handelt, die beide als Völker anzusprechen seien, und zwar als verschiedene Völker. Unter dem Blickwinkel ‚Menschen‘ oder ‚Völker‘ sind sie gleichartig, unter dem Blickwinkel ‚Deutsche‘ haben Juden und Deutsche angeblich nichts gemein.

- „Der Shintoismus ist keine Religion und deswegen nicht mit dem Judentum vergleichbar.“ In einem solchen umgangssprachlichen Satz wird eine *bestimmte* Gleichartigkeitsannahme bestritten, er schließt aber nicht aus, dass sich andere sinnvolle Gleichartigkeitsannahmen finden ließen.

Implizite (seltener explizite) Gleichartigkeitsannahmen führen häufig zur Naturalisierung oder Essentialisierung von *comparata* unter einer bestimmten Kategorie, zum Beispiel zu der Annahme, dass Juden und Deutsche zwei verschiedene Völker seien. Dieser Effekt wird besonders dadurch befördert, dass die Gleichartigkeitsannahme oftmals unausgesprochen bleibt und daher selten bestritten wird. In dem zuletzt genannten Beispiel wird ‚normalisiert‘ bzw. ‚naturalisiert‘, dass sich Zugehörigkeit immer über eine ‚völkische‘ Zuordnung bestimmen lasse und Völker stets streng zu trennen seien (so dass Juden *nie* Deutsche sein könnten).

Darüber hinaus haben die Gleichartigkeitsannahmen einen erheblichen Anteil an der Schaffung und Reproduktion von Sinnzusammenhängen. Indem Vergleichspraktiken die ihnen zugrundeliegenden Gleichartigkeitsannahmen als sinnvoll erscheinen lassen und verstetigen, tragen sie zur Konstituierung und Perpetuierung von sozialen (Teil-)Systemen, Feldern, Disziplinen, Handlungseinheiten etc. bei.

Kategorien

Arbeiten, die sich theoretisch mit dem Vergleichen auseinandersetzen, verwenden – um zu beschreiben, worum es beim Vergleichen geht – oft den Begriff der ‚Kategorie‘ (Bettina Heintz, „Wir leben im Zeitalter der Vergleichung“. Perspektiven einer Soziologie des Vergleichs, in: *Zeitschrift für Soziologie* 45, 2016, 305–323). Der Begriff der ‚Kategorie‘ wird dabei aber wenig reflektiert. Deshalb fragen wir: Wo spielen Kategorien eine Rolle? Bei den *comparata*, beim *tertium*, bei der Gleichartigkeitsannahme? Sicher ist, dass (neue) Kategorien Ergebnisse von Vergleichen sein können. Uns interessiert: Operiert *jeder* Vergleich mit Kategorien?

Kategorien sind so etwas wie Sammelbegriffe (oder Ordnungsbegriffe) für einzelne Entitäten (Individuen), z. B. ‚Vitamin‘ für B1, B 6, B 12, E etc.; ‚Schadstoff‘ für Stickoxyd u. ä., ‚Rasse‘ für Weiße, Gelbe etc. Wenn man den Vitamingehalt (oder Schadstoffausstoß) messen und bei mehreren Entitäten (Äpfeln, Orangen, Kühen, Bücherregalen, Autos etc.) vergleichen will,

braucht man vorher die Kategorie Vitamin (oder Schadstoff), aus der sich das *tertium* Vitamingehalt (oder Schadstoffausstoß) ableitet. Ein sinnvoller Vergleich würde allerdings eine zusätzliche Kategorie (bspw. Obst bzw. physikalische Entität, die Schadstoffe ausstößt) verlangen, um Autos und Bücherregale bzw. Äpfel, Orangen und Bücherregale aus den *comparata* auszuschließen. Man kann also sagen, dass Kategorien benötigt werden, um *tertia* herzuleiten, und dass sie auch erforderlich sind, um sinnvolle *comparata* zu bilden. Die spannende Frage ist: Gilt das immer und für sämtliche Vergleiche? Oder gibt es Vergleiche, die bei der Konstruktion des *tertium* oder der Konstruktion sinnvoller *comparata ohne* (mitgedachte) Kategorien auskommen?

Antwortversuch 1: Das Metaphorisieren (Richard ist ein Löwe) scheint auf den ersten Blick eine Art des Vergleichens zu sein, die ohne solche Kategorien auskommt. Aber: Bei der *Deutung* der Metapher (Richard stinkt wie ein Löwe) kommt eine Gleichartigkeitsannahme ins Spiel, aus der sich theoretisch eine Kategorie (Wesen, denen ein Geruch eigen ist) bilden ließe, die wiederum neue Vergleiche ermöglichen würde.

Antwortversuch 2: Ein Satz wie „Peter ist größer als die Versicherungsgesellschaft“ ist *prima facie* ein sinnloser Vergleich, weil die Größe (das *tertium*) sich auf sehr verschiedene Dinge bezieht (Körpergröße vs. Mitgliederzahl). Das Problem des Satzes ist also das unpassende und mehrdeutige *tertium*. Ändert man den Satz und sagt: „Peter ist komplexer als die Versicherungsgesellschaft“ wird der Vergleich sinnvoll. Peter und die Versicherungsgesellschaft werden hier hinsichtlich des *tertium* Komplexitätsgrad miteinander verglichen, und die zugrundeliegende Kategorie ist, dass Peter und die Versicherungsgesellschaft beide organisierte Systeme sind (und insoweit gleichartig sind). Die Funktion von Kategorien (ausgesprochen oder unausgesprochen) scheint also zu sein, *comparata* derart zu gruppieren, dass sinnvolle Vergleiche möglich sind.

Antwortversuch 3: Wo lässt sich in einem Satz wie „Deine Augen sind so blau wie das Meer“: eine Kategorie ausmachen? Hier wäre das *tertium* selber (die Farbe Blau) die Kategorie. Die Kategorie unter der sich Augen und das Meer in eine Gleichartigkeitsklasse einordnen ließen, wäre „physikalische Entität, der eine Farbe eigen ist“ – ziemlich abstrakt, nicht wahr?

Oft sind die Kategorien, die man findet, sehr abstrakt, sehr gekünstelt – oder belanglos. Aber man findet sie immer, wenn man will. Ein Problem des Begriffs ‚Kategorie‘ scheint also zu

sein, dass man viel zu viele (willkürliche, abstrakte, belanglose) Kategorien bilden kann. Der Begriff droht deshalb an analytischer Schärfe zu verlieren.

Neben den willkürlichen, abstrakten oder belanglosen Kategorien gibt es aber auch Kategorien, die im Zuge von Vergleichen entstehen oder ihnen vorangehen und die höchst relevant oder folgenreich sind, insbesondere Kategorisierungen von Menschengruppen (Mestizen, Pflegebedürftige, Hochschullehrer, Flüchtlinge usw.).

Noch einmal: Was sind Kategorien? Kategorien zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen festen Satz von Merkmalen in einem Begriff bündeln. Die Zuordnung von Entitäten zu einer Kategorie und die Trennschärfe von Kategorien können freilich Probleme bereiten, die im Zuge der Praktiken des Vergleichens von Fall zu Fall gelöst werden.

Kategorien, Gleichartigkeitsannahmen, Comparata und Tertia am Beispiel von ‚Rasse‘

Wie sich Kategorien, Gleichartigkeitsannahmen, *comparata* und *tertia* unterscheiden, zugleich aber miteinander verschränken, lässt sich an exemplarischen Fällen nachvollziehen. Wir wählen im Folgenden bewusst das problematische Beispiel der pseudowissenschaftlichen Konstruktion von ‚Rassen‘, da hier besonders deutlich hervortritt, wie im vergleichenden Konstellieren von Kategorien, Gleichartigkeitsannahmen, *comparata* und *tertia* neue begriffliche Entitäten und – in der Folge – soziale Wirklichkeiten geschaffen werden.

Rassenlehren starten häufig mit einem *Rasse-Begriff*. Die (sich als Wissenschaft verstehende) *Rassenkunde des deutschen Volkes* von Hans F. K. Günther (14. Aufl., München 1930) erklärte: „Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen [...] Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt“ (14). Zu den relevanten Merkmalen zählte Günther insbesondere körperliche Merkmale wie Schädel- bzw. Kopfform, Größe des Körpers (Länge, Breite) sowie Beschaffenheit von Haut, Haar und Augenfarbe.

Kommentar: Der so gefasste Rassebegriff stellt *Gleichartigkeit* von Menschen mit Blick auf die für relevant erachteten Merkmale fest – alle Menschen haben eine zu vermessende Schädel- bzw. Kopfform, eine bestimmte Körpergröße, eine bestimmte Beschaffenheit von Haut, Haar und Augenfarbe. Menschen sind unter dem Blickwinkel dieser

tertia vergleichbar. Der Rassebegriff formuliert außerdem – hoch abstrakt – eine *Kategorie*: die Kategorie der ‚Rasse‘, die neben andere Kategorien tritt und von diesen abgegrenzt werden kann, etwa der Kategorie ‚Volk‘ oder der Kategorie der ‚Staatsangehörigen‘.

Auf der Grundlage der für relevant erachteten Merkmale teilte Günther die in Europa lebenden Menschen in fünf ‚Rassen‘ ein (die nordische, die dinarische, die ostische, die westische, die ostbaltische). Die fünf ‚Rassen‘ fungieren als *Sub-Kategorien*; sie fassen die im Rassebegriff formulierten Merkmale auf eine konkretere Weise. So heißt es bei Günther etwa zur nordischen ‚Rasse‘, sie sei „hoch und schlank gewachsen“ (38). Die nordische ‚Rasse‘ sei zudem „langschädlig und schmalgesichtig“ (42 f.). Die ostische ‚Rasse‘ weise demgegenüber folgende Merkmale auf: „kurzgewachsen, kurzköpfig, breitgesichtig mit unausgesprochenem Kinn; kurze stumpfe Nase mit flacher Nasenwurzel; hartes, braunes oder schwarzes Haar“ (23). Auf dieser konkreteren Grundlage können die fünf ‚Rassen‘ verglichen werden: „Die westische Frau betont das Weibliche anscheinend mehr als die der nordischen, insbesondere scheint ihr eine verhältnismäßig größere Hüftenbreite zu eigen zu sein“ (77). Die fünf ‚Rassen‘ werden auch in eine hierarchische Ordnung gebracht. Ein Beispiel, in dem Günther ästhetisch argumentiert: „So entbehrt der ostische Körper jenes Ausdrucks edlen Wuchses, der die Nordrasse kennzeichnet; er entbehrt [...] ebenso des Ausdrucks schlanker, zierlicher Gewandtheit, der die Westrasse kennzeichnet. Er wirkt breit, gedrungen und schwer“ (115).

Kommentar: Bei derlei Rassenvergleichen fungieren die identifizierten europäischen ‚Rassen‘ stets als *comparata*. Die *tertia* wechseln mit den für relevant erachteten Merkmalen (Breite der Hüften, Form der Nasen, Haarfarbe). Diese *tertia* werden mit ästhetisch bewertenden *tertia* kombiniert (zierlich vs. schwer, edel vs. plump)

Wenn versucht wird, die ‚rassischen‘ Merkmale von *einzelnen Individuen* zu beurteilen, werden die körperlichen Merkmale eines Individuums mit den durch die Sub-Kategorien vorgegebenen Merkmalen abgeglichen (zum ‚Abgleichen‘ siehe auch unten unter ‚Subsumtion‘). In unstrittigen und einfachen Fällen wird ein Individuum auf der Grundlage der vorab definierten Merkmale einer ‚Rasse‘ (und nur einer ‚Rasse‘) zugeordnet. An den vermeintlich wissenschaftlichen Rassenvergleichen des frühen 20. Jahrhunderts lässt sich nachvollziehen, dass zu diesem Zweck die Zuordnungskriterien in einem sehr hohen Grade spezifiziert (z. B. auf

bestimmte Maßeinheiten eines Schädelindex oder eines Körperindex genormt sind) und die Merkmale, die das Individuum aufweist, eindeutig gefasst worden sind. Vergleiche (mit den Merkmalen anderer Individuen, um die Mehrdeutigkeit aufzulösen) brauchten so nicht mehr angestellt zu werden.

Kommentar: In einem solchen Fall fungiert ‚Rasse‘ weder als *tertium* noch als *comparatum* (Man könnte aber sagen, dass die angewendeten Kriterien einem Denken in ‚Rassen‘ entspringen).

Wenn für eine bestimmte Gruppe von europäischen Menschen bereits *feststeht*, welcher ‚Rasse‘ sie jeweils zugehören (durch Selbst- oder Fremdeinordnung), dann mag es sein, dass diese Individuen – etwa in einer Statistik – nach ihrer ‚Rasse‘ gruppiert werden (z. B.: 5 Individuen gehören zur nordischen ‚Rasse‘, 17 zur westischen ‚Rasse‘, 2 zur ostischen ‚Rasse‘; vgl. die Karten der „Verteilung der Rassen über das Gebiet der deutschen Sprache“ bei Günther, 265).

Kommentar: In einem solchen Fall fungiert der Ausdruck ‚Rasse‘ als *umbrella-tertium* für die fünf europäischen ‚Rassen‘ ebenso wie das Wort ‚Einkommen‘ für unterschiedliche konkrete Einkommen (3.200 Euro, 700 Euro). Die Statistik verwendet ‚Rasse‘ als eine abstrakte Kategorie, die Sub-Kategorien (die fünf europäischen ‚Rassen‘) fungieren als *comparata*. Die Statistik erlaubt sodann vergleichende Aussagen wie: In Y wohnen mehr ‚Westische‘ als ‚Nordische‘.

Fazit: ‚Rasse‘ kann also je nach Kontext Verschiedenes sein: entweder eine Kategorie, aus der sich eine bestimmte Gleichartigkeitsannahme ableitet und die ihrerseits in Sub-Kategorien unterteilt werden kann, oder ein *comparatum*, oder ein Gesichtspunkt, mit Blick auf den sich *tertia* bilden lassen, oder aber – unter besonderen Voraussetzungen – auch ein *tertium*. Bei der Analyse von Texten und Situationen kommt es daher darauf an, sehr genau hinzuschauen, in welchem vergleichstheoretischen Kontext der Begriff ‚Rasse‘ jeweils verwendet wird: als Kategorie, als Sub-Kategorie, als *comparatum*, als Gesichtspunkt für die Bildung von *tertia*, schließlich gelegentlich auch selbst als *tertium*. Wenn man den Text von Günther als einen hierarchisierenden Ordnungsentwurf begreift, dann zeigt sich, dass ‚Rasse‘ (und Ähnliches würde für vergleichbare Begriffe wie ‚Volk‘ gelten) in einem solchen Ordnungsentwurf die Ebenen und die Positionen wechseln kann.

Akteure und situative Kontexte

Dass Akteure an Vergleichsoperationen beteiligt sind, ist trivial. Nicht trivial ist es, zu klären, wer die Akteure sind (Mensch, Maschine, Medium) und welche Rolle oder Position sie bei Vergleichspraktiken einnehmen können. Es gibt auf der einen Seite Vergleiche, die von Akteuren als Vergleichsoperationen benannt und kommuniziert werden. Auf der anderen Seite können Vergleiche durch Arrangements von Artefakten, Menschen, Medien angestoßen werden; diese vergleichsträchtigen Arrangements können durch Akteure bewusst erzeugt werden (z. B. durch Hängung von Bildern in einer Kunstgalerie oder durch die Gegenüberstellung von zwei Infografiken zur Stärke von Streitkräften). Es kann aber auch sein, dass es erst und nur ein/e Beobachter/in ist, der/die in vorgefundenen Dingen ein vergleichsträchtiges Arrangement zu erkennen meint und deshalb Vergleiche vollzieht. Es ist also ratsam, zwischen Arrangeuren von Vergleichssignalen und Akteuren, die Vergleiche in einer Beobachterposition (reflektiert oder unreflektiert, freiwillig oder unfreiwillig) vollziehen, zu unterscheiden. Nur im konkreten Kontext lässt sich ermitteln, wie die hier abstrakt beschriebenen Rollen und Positionen verteilt sind und welche Machtverhältnisse dabei involviert sind.

III. Grade des Kenntlichmachens und der Erkennbarkeit von Vergleichen

Vorschlag für eine Graduierung

In einem ersten Zugriff auf das Thema ‚Vergleichen‘ könnte man zwischen expliziten und impliziten Vergleichen unterscheiden. Explizite Vergleiche wären diejenigen, bei denen die Vergleichenden durch entsprechende Signale, in der Regel sprachlicher Natur, deutlich machen, dass sie jetzt einen Vergleich vollziehen, bei denen sie also die *comparata*, ein *tertium* und womöglich eine Gleichartigkeitsannahme explizit als solche benennen oder sichtbar machen. Implizite Vergleiche wären diejenigen, bei denen die Vergleichenden selbst *nicht* durch entsprechende Zeichen, in der Regel sprachlicher Natur, kundtun, dass sie jetzt einen Vergleich vollziehen, bei denen sie also nicht explizit *comparata*, *tertia* oder Gleichartigkeitsannahmen als solche namhaft machen.

Für eine anspruchsvollere Systematik der Praktiken des Vergleichens scheint diese Unterscheidung zu grob. Außerdem berücksichtigt die recht einfache Unterscheidung zwischen

expliziten und impliziten Vergleichen nicht die medien-spezifischen Bedingungen des Vergleichens. So unterscheidet sich das Vergleichen von und mit Bildern erheblich von sprachlichen Vergleichen: Durch die nicht-propositionale Verfasstheit des Bildes sind Vergleichssignale in der Regel nicht explizit im Bild gekennzeichnet. Das Arrangieren von Bildern – z. B. in einer Pendanthängung – kann zwar Vergleichssignale setzen, der Vergleich wird aber nicht durch das Bild selbst, sondern durch Betrachter vollzogen. So können z. B. ein ähnliches Format, die Gattung oder auch die Tonalität von zwei Bildern, die nebeneinander hängen, als Vergleichssignale aufgefasst werden, denen die Betrachterin Folge leisten kann. Ähnliches scheint für die Präsentation numerischer Vergleiche, etwa in Form von Statistiken oder Infografiken, zu gelten: Auch hier sind es die Betrachter, die den Vergleich vollziehen sollen; man könnte allerdings argumentieren, dass der Aufforderungscharakter bei nebeneinandergestellten Infografiken oder Zahlenkolonnen in der Regel stärker ist als bei Bildern.

Wir schlagen daher vor, fünf verschiedene Grade des Kenntlichmachens bzw. der Erkennbarkeit von Vergleichsvollzügen zu unterscheiden.

1. Die höchste Intensität des Kenntlichmachens liegt dann vor, wenn der oder die Vergleichende ausdrücklich sagt, dass ein Vergleich vollzogen wird oder vollzogen werden soll. Wir schlagen vor, diesen Fall *Thematisierung des Vergleichens* zu nennen. Ein sicheres Indiz dafür, dass dieser Fall vorliegt, ist die Verwendung von Wörtern, die den Akt des Vergleichens bezeichnen, z. B. ein Satz wie „Ich *vergleiche* jetzt a mit b“ (Vergleichsvokabular).

2. Eine abgeschwächte Stufe des Kenntlichmachens liegt dann vor, wenn die Vergleichenden zwar nicht Wörter verwenden, die den Akt des Vergleichens direkt bezeichnen, wohl aber durch semantische oder syntaktische Marker im Kommunikationsfluss deutlich machen, dass sie einen Vergleich vollziehen, z. B. durch einen Satz wie „xy ist *größer als* ab“. Wir schlagen vor, diesen Fall die *sprachliche Markierung des Vergleichens* zu nennen.

3. Ein weiter abgeschwächter Grad des Kenntlichmachens bzw. der Erkennbarkeit ist das arrangierte Nebeneinanderstellen von Bildern, Objekten, Zahlenkolonnen, Romanfiguren, Aussagen zu einem „hier“ und „dort“, „jetzt“ und „damals“, „wir“ und „die“ etc. In diesem Fall sind es häufig die Beobachter, Betrachter oder Leserinnen, die in den nebeneinandergestell-

ten Entitäten (etwa bei einer Pendanthängung von Bildern) eine Aufforderung zum Vergleichen zu erkennen meinen. Wir schlagen vor, diesen Fall die *Erkennbarkeit von Vergleichssignalen* zu nennen.

4. Eine Schwundstufe des Kenntlichmachens bzw. der Erkennbarkeit liegt vor, wenn eines oder mehrere der basalen Elemente des Vergleichens (*comparata, tertia*, Gleichartigkeitsannahme) nicht kenntlich gemacht werden, aber aus dem Kontext noch erschließbar sind oder zumindest als vorhanden unterstellt werden können. Wenn der Pegida-Mob brüllt: „Die verklaven unsere Frauen“, ist das ein Fall von ungenanntem *comparatum* (wir nicht!), und aus dem Kontext ist erschließbar, wer mit „die“ und „wir“ gemeint sind. Wir schlagen vor, diesen Fall die *Unsichtbarkeit von Vergleichsparametern* zu nennen.

5. Von *Kenntlichmachen* kann nicht mehr die Rede sein, wenn Beobachterinnen ein zufälliges Nebeneinander von Objekten etc. zum Anlass nehmen, Vergleiche anzustellen. Auf unserer Intensitätsskala liegt hier gleichsam der Nullpunkt vor. Wir schlagen vor, in diesem Fall von *Vergleichen trotz Nichtvorhandenseins von Vergleichssignalen* zu sprechen.

Erläuterungen

Intentionalität und Routine

Vergleiche können bewusst und absichtsvoll angestellt oder ohne Reflexion (routinisiert) vollzogen werden. Die Grade von Intentionalität und Routine sind nicht deckungsgleich mit der Skala von Kenntlichmachungs- bzw. Erkennbarkeitsgraden.

Nehmen wir an, jemand beginnt, ohne dass Vergleichssignale vorhanden sind (Grad 5), zwei Objekte, z. B. einen Schirmständer und einen Aktenordner, zu vergleichen. In diesem Fall tut er oder sie das mit voller Absicht. Ein solcher Vergleich, wenn er kommuniziert wird, macht es geradezu zwingend erforderlich, zu sagen, dass man einen Vergleich vollzieht, welche *comparata* (Schirmständer, Aktenordner) man unter welchem Gesichtspunkt (CO₂-Spur) miteinander vergleicht und inwiefern ein solcher Vergleich überhaupt sinnvoll sein könnte. Damit wäre dieser absichtsvolle, mitgeteilte Vergleich ein Vergleich der Intensitätsstufe 1: Thematisierung des Vergleichens.

Ganz ähnlich ist es, wenn jemand die Unsichtbarkeit eines oder mehrerer Vergleichsparameter (Grad 4) zum Anlass nimmt, aufzudecken, dass und wie hier ein Vergleich vollzogen wird („die“ sind die muslimischen Asylsuchenden, die nicht genannten „wir“ die braven Alteingesessenen). In diesem Fall wird das von anderen (Pegida) routinisiert vollzogene Vergleichen absichtsvoll benannt und somit thematisiert.

Eine hohe Wahrscheinlichkeit von Routinisierung ist insbesondere bei Grad 3 (Erkennbarkeit von Vergleichssignalen, z. B. Gegenüberstellung) gegeben. So sind etwa „wir“/„die“-Aussagen oft Ausdruck von Vorurteilen, die unreflektiert wiederholt werden: Die Rheinländer sind fröhlich, die Ostwestfalen gehen zum Lachen in den Keller... Eine ähnlich hohe Wahrscheinlichkeit für Routinisierung liegt bei Grad 2 vor (sprachliche Markierung des Vergleichens). Sätze wie „Männer sind weniger geeignet für Multitasking als Frauen“ oder „Frauen können schlechter einparken als Männer“ waren bis vor kurzem sehr oft unreflektiert nachgeplaperte Aussagen.

Unter welchen Umständen hohe Intentionalitätsgrade erreicht werden und Routinisierungen stattfinden, aufgebrochen werden oder sich neu (bzw. wieder) verfestigen, ist eine der Fragen, die den SFB weiter beschäftigen werden.

Arten der sprachlichen Markierung (zu Graden 1-3)

Es gibt tendenziell unzählige Möglichkeiten, Vergleiche sprachlich zu vollziehen bzw. durch sprachliche Signale auf Vergleichspraktiken aufmerksam zu machen. Eher selten ist die explizite Verwendung von Vokabular, das Akte des Vergleichens bezeichnet (Vergleichsvokabular, Grad 1). Weitaus häufiger sind einfache, mehr oder weniger auffällige, mehr oder weniger routinisierte sprachliche Vollzüge des Vergleichens (Grade 2 und 3). Diese können auf verschiedenste Weise geschehen:

- durch Verwendung von Komparativen und Superlativen (steigernde Vergleiche);
- durch Konjunktionen, Verben oder Adverbien, die eine Gleichsetzung markieren (x ist wie y; a entspricht b; dies ist genauso wie jenes; ebenso wie hier verhält es sich dort, usw.);

- durch Konjunktionen oder Adverbien, die eine kontrastierende Gegenüberstellung anzeigen (*xy* zeichnet sich durch diese und jene Merkmale aus, *während* *sz* von all dem gar nichts besitzt);
- durch einfache parataktische Gegenüberstellungen, mittels derer auf Unterschiede (oder Ähnlichkeiten) hingewiesen wird (*hier* ist es so, *dort* ist es so; *bei uns* tut man dies, *bei denen* macht man es anders; *damals* verhielt es sich so, *heute* verhält es sich aber so, usw.; das *tertium* bleibt dabei oft ungenannt);
- durch Verwendung von Vokabular, das Einzigartigkeit oder Unvergleichbarkeit suggeriert (*einmalig*, *unnachahmlich*, usw.).

Damit sind nur die wichtigsten Modi des sprachlichen Vollzugs von Vergleichen aufgeführt. Eine möglichst abstrakte Typologie von semantisch-syntaktischen Sequenzen vergleichsvollziehender Sätze zu entwickeln, die auf verschiedene Sprachen anwendbar ist und sich *idealerweise* in computergestützte Suchanfragen für digitale Textkorpora übersetzen ließe, ist ein Ziel mehrerer Projekte im SFB, die zu diesem Zweck mit dem INF-Projekt zusammenarbeiten.

IV. Vergleichen und damit verschränkte Praktiken: Klassifizieren, Subsumieren, Messen, Unterscheiden, Bewerten

Klassifizieren und Subsumieren

Begriffliches

Das Wort ‚Klassifizieren‘ wird unterschiedlich verwendet. Von ‚Klassifizieren‘ spricht man zum einen, wenn ein Klassifikationsschema erstellt wird, also etwa über Kategorien und Sub-Kategorien eine hierarchische Ordnung konstruiert wird (von Dingen, Menschen, Pflanzen, Gedanken). Das erstellende Klassifizieren dient der Ordnungsbildung und kann Kategorien (Sub-Kategorien) stabilisieren oder – im Fall einer Neuordnung – umwerfen. Die Bildung von Kategorien und das Erstellen von Klassifikationsschemata geschehen oft situativ und subjektiv.

Zum anderen spricht man von ‚Klassifizieren‘, wenn ein konkretes Ding, ein konkreter Mensch, eine konkrete Pflanze, ein konkreter Gedanke, in ein vorhandenes Klassifikationschema eingeordnet wird. In dieser zweiten Bedeutung entspricht ‚Klassifizieren‘ dem ‚Subsumieren‘. Auch ‚Subsumieren‘ bezeichnet die Operation, mittels derer eine Entität (im Recht: ein Sachverhalt) einem Obergriff, möglicherweise einer Kategorie (im Recht: einem Tatbestand), zugeordnet wird. Während beim *Erstellen* eines Klassifikationsschemas Vergleichspraktiken stets präsent sind, kommt es beim *einordnenden* Klassifizieren bzw. beim Subsumieren nur unter bestimmten Umständen zu einem Vergleichen.

Erläuterungen

Zur Klärung der Differenzen und Verschränkungen zwischen Vergleichen einerseits sowie Subsumieren und einordnendem Klassifizieren andererseits kann die Annäherung über Beispiele hilfreich sein. Dabei zeigt sich, dass Vergleichen und Subsumieren/einordnendes Klassifizieren zwar nah beieinanderliegen, aber durchaus unterscheidbar sind:

- a) Gartenlaube und Gebäude: Die Bauordnungen der Länder definieren, was als bauliche Anlage bzw. Gebäude anzusehen ist, z. B. anhand von Kriterien wie dem Verbundensein mit dem Erdboden, der Herstellung aus Bauprodukten, der ortsfesten Nutzung, dem Vorhandensein eines Daches, der Betretbarkeit durch Menschen etc. Wenn nun mit Blick auf eine Gartenlaube strittig ist, ob sie als bauliche Anlage bzw. Gebäude anzusprechen ist, stellt sich die Frage, ob beim Versuch, den Streit zu klären, verglichen wird. Das ist nicht zwingend der Fall. Wenn die prüfende Instanz einfach überlegt, ob die gesetzlich definierten Kriterien erfüllt werden (oder aber nicht), wird lediglich subsumiert: Die gesetzlich vorgegeben Kriterien fungieren als ‚checklist‘, die dann der Reihe nach durchgegangen, gleichsam abgehakt wird: Dach vorhanden? Verbundensein mit Erdboden vorhanden? Betretbarkeit vorhanden? Wenn sich erweist, dass auch nur eines der kumulativ erforderlichen Kriterien nicht vorliegt, folgt daraus die Verneinung der Gebäude-Eigenschaft.

Vergleiche können aber dann ins Spiel kommen, wenn die *Subsumierbarkeit* fraglich oder strittig ist. Dann kann es zum Beispiel sein, dass jemand einen konkreten anderen Fall ins Feld führt, in dem ein ähnliches Gebilde wie die in Frage stehende Gartenlaube doch als bauliche Anlage bzw. Gebäude qualifiziert worden sei. In einer solchen

Situation werden zwei Fälle (also die fragliche Gartenlaube und das Objekt aus dem anderen Fall) verglichen. Der Vergleich zielt darauf ab, den (extensionalen) Unbestimmtheitsbereich einer Norm für einen bestimmten Einzelfall in eine bestimmte Richtung (nämlich: Anwendbarkeit der Norm) zu klären (Auslegung im Rahmen der Wortbedeutung) oder eine Analogie zu rechtfertigen (vgl. auch die Ausführungen unter ‚Analogie‘, unten V.2).

Denkbar ist, dass sich an Praktiken der Subsumtion weitere Folgekommunikationen anschließen und zum Beispiel der bisher zugrunde gelegte Kriterienkatalog in Frage gestellt wird. Wenn man daraufhin beschließt, den Kriterienkatalog zu revidieren und ein neues Klassifikationsschema zu erstellen, wird ein Vergleich unumgänglich, um zu sinnvollen *tertia* zu gelangen.

- b) Botanische Systematiken: Eine Pflanzenforscherin wandert mit ihrem botanischen Bestimmungsbuch durch den Wald, um zu schauen, ob eine Pflanze der im Buch vorgegebenen Klassifikation entspricht. Das ‚Abgleichen‘ der Pflanze mit der Darstellung und den Angaben im Buch ist für sie kein Vergleichen, sondern ein ‚Abhaken‘, ein Einordnen in eine bestehende Klassifikation; Ziel dieses ‚Abgleichens‘ der Botanikerin ist zunächst die Bestätigung der Klassifikation. Ein botanischer Laie hingegen würde das Pflanzenbuch vermutlich anders nutzen: Er könnte durch den Wald laufen, die Abbildungen im Buch neben ihm unbekannte Pflanzen halten und Abbildungen und Pflanzen *vergleichen*, um herauszufinden, um welche Pflanze es sich wohl handeln mag; Ziel dieses Vergleichs ist eine Identifikation einer bestimmten Pflanze (siehe V.3 Ähnlichkeitsurteile).

Das Einordnen kann jedoch auch für die kundige Pflanzenforscherin an Grenzen stoßen und dann verschränken sich Abgleichen und Vergleichen: Ein Vergleichen wird für sie unumgänglich, wenn ein Fall strittig ist, wenn die Botanikerin auf etwas stößt, das im Pflanzenbuch nicht enthalten ist, oder wenn das Klassifikationsschema selbst nicht befriedigt. Eine exemplarische Auseinandersetzung mit einem nicht mehr befriedigenden Klassifikationsschema findet sich bei Johann Friedrich Blumenbach (1798). Blumenbach wettert gegen die Klassifikation der Säugetiere durch Carl von Linné: Die Linnésche Klassifikation ordne nach dem Verhältnis der Zähne, diese Ordnung sei künstlich und werde durch neuere Entdeckungen in Frage gestellt, die als

Anomalien nur unzureichend erfasst seien. Nach Linné sei eine Gattung von Rhinozerosen sowohl den Säugetieren mit Schneidezähnen als auch den Nagetieren zuzurechnen, eine andere Gattung indes den Säugetieren ohne Schneidezähne. Weitere ‚unnatürliche‘ Zuordnungen ergäben sich für das äthiopische Schwein und den afrikanischen Ameisenfresser... Mit solchen Gedankengängen stellt Blumenbach fest, dass das Subsumieren auf der Basis der Linnéschen Klassifikation nicht überall problemlos gelingt. Die Beobachtungen und Schlüsse, zu denen er dabei kommt, können die Grundlage neuer Klassifikationen bilden (und wenn man damit anfangen würde, muss man vergleichen, um neue, trennschärfere Kriterien zu definieren).

Das Subsumieren oder das Einordnen in bestehende Klassifikationen ist also vom Vergleichen zu unterscheiden. Vergleiche können dann ins Spiel kommen, wenn man (etwa in einem juristischen Verfahren) frühere Fälle mit dem vorliegenden vergleicht, um zu prüfen, ob beide der gleichen Norm unterliegen (Gebäude oder Gartenlaube). Vergleiche können weiterhin ins Spiel kommen, wenn man eine neue Klassifikation erstellt oder eine bestehende Ordnung verfeinert. Blumenbach etwa wirbt selbst für seine neue ‚natürliche‘ Klassifikation mit einem Vergleich: Sein ‚natürliches‘ System sei ‚vorzüglicher‘ als ein künstliches, denn sein Schema schärfe die Urteilskraft und sei einprägsamer.

Häufig kommt es vor, dass die *Kriterien* beim Subsumieren umstritten sind. Auch in diesem Fall muss aber nicht zwingend verglichen werden. Beispiel:

- c) Minderheitenschutz zu Zeiten des Völkerbunds: Die Minderheitenschutzverträge – etwa der Vertrag zwischen den Alliierten und (dem neu errichteten) Polen – verpflichteten eine Reihe von osteuropäischen Staaten dazu, Minderheitenschulen zuzulassen und zu garantieren, etwa für deutschsprachige Kinder. Der deutsch-polnische Oberschlesien-Vertrag 1922 konkretisierte diese Verpflichtung für den polnischen Teil von Oberschlesien und enthielt reziproke Verpflichtungen für den deutschen Teil von Oberschlesien. Im polnischen Teil von Oberschlesien meldeten viele (nur) polnisch sprechende Eltern ihre Kinder bei den deutschsprachigen Minderheiten-Schulen an. Die (lokalen) polnischen Schulbehörden haben die Anmeldungen nicht akzeptiert, und dagegen gab es Petitionen an den Völkerbundrat. Strittig war, wer zur

deutschen Minderheit gehörte und daher legitimiert war, Kinder für die deutschsprachigen Schulen anzumelden. In den 1920er und 1930er Jahren scheint es Polnisch sprechende polnische Staatsangehörige gegeben zu haben, die in der Situation deutsch zu sein behaupteten, weil die deutschen Schulen als besser galten und sie als Eltern ihre Kinder dort unterrichten lassen wollten. Die politische und rechtliche Auseinandersetzung kreiste vor allem um die Frage, welche Kriterien für die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit gelten sollten. Die polnische Schulverwaltung stritt ab, dass die entscheidenden Kriterien – Kinder mit deutscher Muttersprache – im konkreten Fall erfüllt seien. Die Schulverwaltung hat also, vor dem Hintergrund einer bestimmten Auslegung des Begriffs ‚Minderheit‘ eine Subsumtion vorgenommen (ob jemand zur deutschen Minderheit gehört, bestimmt sich nach der Muttersprache; Muttersprache ist die Sprache, in der Kinder und Eltern kommunizieren). Eltern und deutsche Minderheitenverbände fühlten sich jedoch schlecht behandelt und bestritten die Relevanz der zugrunde gelegten Kriterien. Nach ihrer Meinung sollte nicht die Muttersprache ausschlaggebend sein, sondern die Erklärung der Eltern, dass ihre Kinder in der deutschen Schule unterrichtet werden sollten. In welcher Sprache die Kinder mit ihren Eltern kommunizierten, sollte ihres Erachtens nicht relevant sein und daher auch nicht ausgeforscht werden dürfen. Hier subsumierten beide Streitparteien, aber eben nach verschiedenen Kriterien.

Man kann sogar die Sinnhaftigkeit eines Kriterienkatalogs bestreiten, ohne zu vergleichen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn jemand sagt, das bisherige Klassifikationsschema sei ‚künstlich‘, nicht ‚natürlich‘. Derartige Kritik allein ist noch kein Vergleichen. Sie kann in Einzelfällen aufgrund von Vergleichen artikuliert werden, muss aber nicht zwingend durch Vergleiche veranlasst sein (vgl. die Beispiele betreffend die Klassifikation der Säugetiere bzw. den Auslegungstreit über die Berechtigung zum Besuch deutscher Minderheitenschulen in Oberschlesien).

Wenn – um beim Beispiel des Minderheitenreglements zu bleiben – der Völkerbund die Auseinandersetzungen in Oberschlesien zum Anlass genommen hätte, den Kriterienkatalog zu überprüfen und nachzuschärfen mit dem eventuellen Ziel, die Auslegungspraxis der Schulverwaltung zu ändern, dann wäre er vermutlich dazu übergegangen, Fälle zu vergleichen.

Dabei wäre vermutlich nicht zuletzt verglichen worden, welche Folgen bestimmte Änderungen der Kriterien zeitigen würden, etwa für den Bestand der deutschen Schulen (dieser war an eine bestimmte Zahl von Anmeldungen gebunden) oder die Identitätspolitik der polnischen Autoritäten. Wenn der Völkerbund also hier eine aktivere Rolle gesucht hätte, dann hätte er verschiedene Szenarien und Folgen unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit oder der Konsistenz mit Prinzipien verglichen.

Messen

Begriffliches

Praktiken des Messens werden zwar oft in Vergleichspraktiken einbezogen (etwa beim Vergleichen verschiedener Messergebnisse). Das Messen selbst ist jedoch vom Vergleichen zu unterscheiden.

Erläuterungen

Laut Norm DIN 1319-1 ist eine Messung zu definieren als „Ausführen von geplanten Tätigkeiten zu einer quantitativen Aussage über eine Messgröße durch Vergleich mit einer Einheit“. Aus unserer Sicht ist dieser Sprachgebrauch, der es nahelegt, das Messen als eine Sonderform des Vergleichens zu verstehen, nicht sinnvoll.

Ein Beispiel: Jemand geht mit einem Meterstab (als einer Verdinglichung eines Maßes) an den Grenzen eines Grundstücks entlang, um dessen Länge und Breite zu messen. Er vergleicht nicht, er nimmt nur Maß, da der Meterstab schwerlich dem Grundstück als *comparatum* zur Seite zu stellen ist. Das reine Messen von einem Ding ist kein Vergleich, weil ein zweites *comparatum* fehlt. Das Metermaß ist nämlich (ebenso wie die Uhr bei der Zeitmessung) nicht als ein zweiter konkreter Fall anzusprechen. Auch wenn der Vermesser das Nachbargrundstück vermisst, vergleicht er immer noch nicht. Erst wenn er beide Grundstücke unter dem Gesichtspunkt der zuvor gemessenen Größe vergleicht, vollzieht er eine Praktik des Vergleichens – in diesem Fall einen numerischen Vergleich.

Das Setzen eines Maßstabs ist arbiträr (wie das Beispiel des Meters zeigt) oder basiert auf Aushandlungen. Standardisierungen können als Aushandlungen verstanden werden, bei denen verschiedene zuvor existierende Maßeinheiten hinsichtlich ihrer Tauglichkeit verglichen werden. Sobald man ein standardisiertes Maß beschlossen hat, ist bei dessen Anwendung kein Vergleichen mehr involviert ist.

Unterscheiden

Begriffliches

Vergleichen setzt zwar den Verdacht eines Unterschieds voraus, aber nicht jedes Vergleichen ist ein Unterscheiden. Denn es gibt auch Formen des Vergleichens, die auf eine weitgehende Identitätsfeststellung hinauslaufen. Sehr viele Unterscheidungen wiederum sind an der Oberfläche nur schwach oder gar nicht als Vergleiche markiert (siehe oben Grade der Kenntlichmachung von Vergleichen, Grade 3 und 4), wenn ihnen auch mental vollzogene, nicht unbedingt kommunizierte Vergleiche zugrunde liegen mögen.

Erläuterungen:

Hilfreich dürfte eine von Kant formulierte Differenzierung sein: „[...] es ist ganz was anders Dinge von einander *unterscheiden* und den Unterschied der Dinge *erkennen*“ (Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren, in: I. Kant, Gesammelte Schriften. Akademie-Ausgabe, Bd. II: Vorkritische Schriften II: 1757–1777, Berlin 1905, S. 59). Bei dem Satz „A ist nicht B“ („Die Tasse ist nicht der Teller“) handelt es sich um eine einfache Unterscheidung, ohne dass damit bereits der Unterschied näher benannt wäre. Wer sich darum bemüht, Unterschiede näher zu charakterisieren und gleichsam dingfest zu machen, beginnt damit zu vergleichen – zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt des Gebrauchswerts, der Schönheit oder der Form. Es gibt viele Fälle und Situationen, in denen wir es beim Unterscheiden ohne Kenntlichmachung etwa vorhergehender Vergleiche belassen. Unterscheiden ist in solchen Fällen gleichsam ein Fokussieren auf das eine, um das andere beiseite zu lassen.

Bewerten

Begriffliches

Es sind kaum Bewertungen (als Ergebnis) vorstellbar, bei denen Vergleiche nicht dazu beigetragen haben, dass man zu dieser oder jener Bewertung gelangt ist. Es gibt skalierte und nicht skalierte, einfache und komplexe Verschränkungen von Bewertungs- und Vergleichspraktiken. Bewerten setzt einen (nicht selten umstrittenen) Maßstab voraus; der Bewertungsmaßstab, wenn er unumstritten, klar und schlicht ist, kann das Bewerten eines einzelnen Falles als ein bloßes Abgleichen erscheinen lassen. Schon bei mehreren Fällen (z. B. Schulaufsätzen) wird jedoch in der Regel ein Vergleichen zwischen den Fällen entlang des Maßstabes stattfinden. Skaliertes Bewerten folgt in der Regel mehr oder weniger ausgefeilten Verfahren.

Erläuterungen

Beispiele für nicht skalierte Bewertungen sind wertende bzw. abwertende Zuschreibungen: Person *xy* ist ein Intrigant; Person *abc* ist (in dieser und jener Hinsicht) ein Vorbild für uns alle. Vergleiche sind hier insofern im Spiel, als die negativ oder positiv hervorgehobenen Personen unausgesprochen mit einigen – oder allen – anderen verglichen werden. Ein anderes Beispiel wäre ein Streit in einer Eigentümerversammlung, ob ein bestimmtes Treppenhaus als dreckig anzusehen sei oder nicht. Hier kommen Vergleiche dann ins Spiel, wenn jenseits des subjektiven Empfindensausdrucks versucht wird, ‚objektive‘ Bewertungsmaßstäbe dafür zu finden, ab wann ein Treppenhaus als schmutzig angesehen werden könne. In diesem Fall werden entweder Erfahrungen mit anderen Treppenhäusern herangezogen, um über vermeintliche Normalzustände zu urteilen („ist doch normal, was regen Sie sich eigentlich auf...“) oder es wird das Expertenwissen von Hausverwaltern abgerufen, das auf einer reichhaltigeren Vergleichserfahrung beruht („Ihr Treppenhaus ist dreckiger als die meisten Treppenhäuser, die ich kenne“).

Skalierte Bewertungen sind etwa die Bewertung von Weinen, die Notengebung in der Schule, die Tätigkeit der Gutachterausschüsse bei der Feststellung von Bodenrichtwerten oder die Tätigkeit des Medizinischen Dienstes bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit.

Ein relativ einfacher Fall ist die Weinbewertung durch geübte TrinkerInnen: Ein Gast sitzt in einem Restaurant und lässt nach Durchsicht der Weinkarte den Oberkellner drei Weine zum Probieren bringen, um nach dem Geschmacksvergleich einen – den wohlschmeckendsten – auszuwählen. Komplexer ist die Bewertung durch Önologen oder Sommeliers. Sie vergleichen und bewerten nicht nur subjektiv nach Geschmack, sondern sie organisieren ein standardisiertes Benotungsverfahren (Blindverkostung!), meist mit Hilfe einer Skala, in die mehrere Kriterien eingehen, zum Beispiel Farbe (unschön, ansprechend, besonders schön), Klarheit und Reinheit (trüb, klar, kristallklar), Geruch (schlecht bis verdorben, diffus, ansprechend, besonders fein), Geschmack (verdorben, dünn, geradlinig, reintonig, charaktervoll, überragend), Abgang usw.

Annähernd ähnlich komplex ist inzwischen die Notengebung in der Schule, zumindest bei Oberstufenaufsätzen, geworden: Es ist vor der Klausur von der Lehrerin ein „Erwartungshorizont“ zu formulieren, der nach einem bestimmten Schema Beurteilungskriterien (sprachliche Korrektheit, Erfassung des Textinhalts, Interpretation im Hinblick auf einen Schlüsselbegriff, Transferleistung) und dafür jeweils ein ausdifferenziertes Punktevergabesystem auf einer Skala von 0 bis x festlegt, wobei x die maximal jeweils erreichbare Punktzahl ist. Bei der Bewertung der Klausuren geht die Lehrerin praktisch in zwei Schritten vor: Sie korrigiert zunächst die einzelnen Arbeiten – je für sich – unter Anwendung des Erwartungshorizonts. Im zweiten Schritt werden zur Überprüfung der aus der Anwendung des Schemas sich ergebenden Benotung gleich gut bewertete Arbeiten miteinander verglichen, um festzustellen, ob sie aufgrund des Gesamteindrucks bei der Lektüre tatsächlich gleich schlecht oder gut sind.

Zu einer interessanten – und zirkulären – Verschränkung von Vergleichs- und Bewertungspraktiken kommt es bei der amtlichen Grundstückswertermittlung. Analytisch können hier zwei Bewertungskontexte unterschieden werden, die Bodenrichtwertermittlung und die Verkehrswertermittlung für einzelne (unverkaufte) Grundstücke. Bodenrichtwerte – das sind durchschnittliche Lagewerte in €/m² – werden durch Gutachterausschüsse (für Grundstückswerte) aus einer Kaufpreissammlung abgeleitet, in der alle entgeltlichen Grundstücksgeschäfte im örtlichen Zuständigkeitsbereich dokumentiert werden. Die Werte werden jeweils für bestimmte Richtwertzonen ermittelt, also für Gebiete, die nach Art und Maß der

Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte sind sodann eine relevante Bezugsgröße bei der Verkehrswertermittlung (unverkaufter) Grundstücke. Vergleichsoperationen liegen (erstens) schon der Bildung von Richtwertzonen zugrunde (Grundstücke werden nach ihrer Ähnlichkeit etwa mit Blick auf die Art der Nutzung – Wohnen, Gewerbe, Kerngebiet – geordnet). Mehr oder minder aufwändige Vergleichsoperationen führen (zweitens) zur Feststellung des Bodenrichtwerts: Sind die Grundstücke einer Bodenrichtwertzone weitgehend gleichartig und liegt eine hohe Zahl an aktuellen Vergleichspreisen vor, werden zu meist bloß Durchschnittswerte errechnet. Sind die Grundstücke hingegen mit Blick auf die wertbeeinflussenden Merkmale inhomogen oder gibt es wenig Verkäufe (und daher nur wenige Verkaufspreise), dann müssen die richtwertrelevanten *tertia* und *comparata* im Gutachterausschuss ausgehandelt werden. Ist schließlich ein einzelnes (unverkauftes) Grundstück zu bewerten, dann wird das zu bewertende Grundstück (drittens) mit dem der Ermittlung des Bodenrichtwerts zugrunde liegenden (mehr oder weniger fiktiven) Bodenrichtwertgrundstück verglichen. Hier mag es nach Maßgabe der für relevant erachteten *tertia* zu Abschlägen vom Wert kommen (etwa bei Belastungen des Grundstücks durch Rechte Dritter, die bei der Ermittlung des Bodenrichtwerts gerade keine Rolle spielen) oder zu Zuschlägen (etwa bei besonders wertvollem Gartenbewuchs).

Ein letztes Beispiel, das weitgehend vorbestimmte Bewertungspraktiken in den Blick nimmt: Die Feststellung der ‚Pflegebedürftigkeit‘ hat der Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit explizit an ein pflegfachliches und vom Medizinischen Dienst durchzuführendes Begutachtungsverfahren gebunden (sogenanntes Begutachtungsinstrument). Das Begutachtungsinstrument führt in einem Einzelfall letztlich zur Ermittlung des Pflegegrades, der – auf einer Skala von 1 bis 5 – die Schwere von gesundheitlichen Beeinträchtigungen abbildet. Der Gesetzgeber hat sich in die Bewertung sehr intensiv eingelassen. Er gibt für das Verfahren bestimmte „Bereiche“ vor, die für die Begutachtung relevant sein sollen, nämlich Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen (Medikation), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte. Den „Bereichen“ werden abschließend aufgezählte „Kriterien“ zugeordnet, im Bereich der Mobilität etwa Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen im Wohnbereich, Treppensteigen.

Dem Medizinischen Dienst ist vom Gesetzgeber außerdem vorgegeben, unter welchen Blickwinkeln die einzelnen „Kriterien“ zu beurteilen sind, nämlich: „selbständig“, „überwiegend selbständig“, „überwiegend unselbständig“, „unselbständig“. Schließlich werden die „Bereiche“ nach einem festen Prozentschlüssel zueinander gewichtet. Mit Blick auf die engmaschigen Vorgaben des Gesetzgebers bleibt dem Medizinischen Dienst wenig eigener Spielraum. Um beim Bereich der Mobilität zu bleiben: Es ist vorgegeben, welche Fähigkeiten zu untersuchen sind. Es ist vorgegeben, was der Maßstab ist (Grade der Selbstständigkeit), und es sind selbst die Grade des Maßstabs vorgegeben, von „selbständig“ bis „unselbständig“ (insgesamt 4 Grade). Ein Beurteilungsspielraum, und damit ein Spielraum für Praktiken des Vergleichens, besteht für den Medizinischen Dienst vor allem bei der Festlegung des Grades der Selbstständigkeit. Ähnlich wie im *case-law* können hier insbesondere frühere Festlegungen eine Rolle spielen. So könnte für eine Person, die sich im Pflegebett mit Greifbalken ohne fremde Hilfe aufrichten und dann (festgeklammert) sitzen kann, der Maßstab „selbständig“ deshalb vergeben werden, weil dieser Maßstab in früheren, ähnlich gelagerten Fällen bereits vergeben wurde. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass das pflegfachliche Begutachtungsinstrument – wegen seiner Kleinteiligkeit – den Medizinischen Dienst eher zu einfachen Subsumtionen als zu aufwendigen Vergleichsoperationen anhält.

V. Besondere Formen des Vergleichens

Metaphern

Begriffliches

Das Metaphorisieren, also das Entwickeln und Verwenden von Metaphern, lässt sich als die Behauptung verstehen, dass es sich bei den metaphorisch verknüpften Phänomenen um *comparata* handelt, zu denen die Rezipienten *tertia* finden sollen, mit denen sich die Verknüpfung rechtfertigen lässt. Das Metaphorisieren erzeugt mithin Vergleichsanregungen, während das *tertium* unausgesprochen bleibt. Metaphern ist daher Unterbestimmtheit eigen; sie lassen viele Deutungen zu.

Erläuterungen

Eine Metapher wie „Richard ist ein Löwe“ kann dann als ‚verstanden‘ gelten, wenn die Rezipienten das (oder zumindest ein sinnvolles) *tertium* finden: Richard stinkt wie ein Löwe, frisst wie ein Löwe, ist tapfer wie ein Löwe... Beim Verstehen einer Metapher können also multiple Bezüge hergestellt werden. Welche Bezüge hergestellt werden, ist in den allerseltensten Fällen klar vorgegeben. In konkreten Situationen werden immer nur einige mögliche Bezüge hergestellt.

Auch beim Gebrauch von Metaphern lässt sich eine Gleichartigkeitsannahme unterstellen, sie ist aber so ungewöhnlich (evtl. gar skandalös), dass man sie auf den ersten Blick nicht erkennt. Sobald man aber das oder ein *tertium* identifiziert hat, lässt sich auch eine Gleichartigkeit benennen. Wenn zum Beispiel Richard und der Löwe stinken, dann ist das *tertium* der Geruch und es kann die Gleichartigkeitsannahme supponiert werden, dass es sich um Wesen handelt, denen überhaupt ein Geruch eigen ist.

Ein weniger schlichtes Beispiel, diesmal aus dem politischen Sprachgebrauch: George W. Bush stellte am 24. Juni 2002 seinen Palästinaplan vor, und am 18. Oktober 2002 meldete das israelische Fernsehen die Existenz eines Dokuments mit dem Titel: „A roadmap to a permanent two-state solution“. Diese *road map*-Metapher hat sich seitdem sehr verbreitet. Verglichen wird hier ein zukünftiger Friedensprozess mit einer Straßenkarte (*comparata*); das *tertium* ist die Vorausssehbarkeit, die Planbarkeit, die Sichtbarkeit der Bewegung (in Etappen) auf ein angestrebtes Ziel hin; daraus (und nur daraus) ergibt sich eine die beiden *comparata* verbindende Gleichartigkeitsannahme. Die Gleichartigkeit der *comparata* ist mit dem *tertium* gleichsam gesetzt.

Gerade die literarische Metapher, die oft eine ‚kühne Metapher‘ (*bold metaphor*) ist, nimmt sich heraus, Dinge oder Sachverhalte, die auf einen ersten Blick in keiner wesentlichen Hinsicht gleichartig sind, zueinander in Bezug zu setzen. Das Unerwartete wird zum Wirkungsprinzip. Die Rezipienten werden aufgefordert, *tertia* zu finden, die nicht naheliegen. Dann ist es letztlich sogar zweitrangig, ob das Textstück durch das Verwenden eines Wortes wie ‚wie‘ die Ähnlichkeit explizit ausweist (*simile*) oder darauf verzichtet. Auf einer basalen Ebene ist

literarisches Metaphorisieren oft nicht anders als Metaphorisieren im Alltagssprachgebrauch, aber literarisches Metaphorisieren kann auch erheblich komplexer sein und setzt dann mehr Kontextwissen voraus und mehr Deutungsoptionen frei. Ein Beispiel:

Aus John Donne, „The Canonization“ (veröffentlicht 1633)

Call us what you will, we are made such by love;

Call her one, me another fly,

We're tapers too, and at our own cost die,

And we in us find the eagle and the dove.

The phoenix riddle hath more wit

By us; we two being one, are it.

So, to one neutral thing both sexes fit.

We die and rise the same, and prove

Mysterious by this love.

Es geht im Gedicht allgemein, besonders aber in dieser Strophe, um die körperliche Vereinigung der Liebenden, die gleichgesetzt wird mit Tod und Wiedergeburt Jesu Christi, was hier über die Phoenix-Metapher evoziert wird. Diese Bedeutung des Phönix kann im protestantischen frühneuzeitlichen England und im Adressatenkreis dieses Gedichts im Umkreis des Hofes vorausgesetzt werden. Es liegt eine doppelte Metaphorisierung vor (Jesus Christus – Phönix / Phönix – die Liebenden), wie häufig beim literarischen Metaphorisieren, wo Metaphern selten allein auftreten. Es fällt in diesem Beispiel extrem schwer, überhaupt zu bestimmen, was die Gleichartigkeitsannahme (zwischen den *comparata*) und das *tertium* (die Hinsicht) sind. Naheliegend ist die Vermutung, das *tertium* wäre die Fähigkeit, nach dem Tod weiterzuleben; die Gleichartigkeitsannahme wäre, dass die Liebenden, Jesus Christus und Phönix in dieser Hinsicht vergleichbar sind. Die ‚Kühnheit‘ der Metapher besteht also darin, eine Gleichartigkeit spiritueller, göttlicher Liebe mit körperlicher Liebe (implizit) zu behaupten. Aus dem Beispiel lässt sich die Annahme ableiten, dass sich die Gleichartigkeitsannahme beim

literarischen Metaphorisieren nur aus dem *tertium* ableiten lässt. Mit dem Akzeptieren des *tertium* akzeptiert man die Gleichartigkeit (die ansonsten nie angenommen werden würde). Damit kann diese Art des Metaphorisierens zugleich eine Veränderung der Weltsicht (oder ein Nachdenken über die Welt) einleiten: Geschlechtsverkehr ist wie Tod und Auferstehung, körperliche Liebe nicht etwa ‚unrein‘ oder schambehaftet, sondern geradezu heilig (so jedenfalls John Donne).

Unsere Beispiele scheinen zu zeigen, dass sich die Gleichartigkeitsannahme bei Metaphern immer erst im Zuge der Deutung der Metapher (bei der Identifikation eines *tertium*) ergibt und dass Metaphern meisten eine Vielzahl von Bezügen ermöglichen. Dies könnte als eine Besonderheit des Metaphorisierens (im Vergleich zu anderen Vergleichspraktiken) gesehen werden. Das wäre zu überprüfen.

Analogien

Begriffliches

Analogien lassen sich als eine Unterkategorie von Vergleichen verstehen. Ziel des Analogisierens ist es, bei einem Fall a und einem Fall b die *Ähnlichkeit* eines *Verhältnisses* zwischen Dingen und Eigenschaften (im Grenzfall die Übereinstimmung in einer oder mehreren Hinsichten) zu finden, um daraus weiteres abzuleiten. Es scheint so zu sein, dass die Analogie immer (oder zumindest auffällig häufig) auf formal-strukturelle Eigenschaften abhebt. Analogien zielen daher eher auf Formen, Strukturen (vgl. die Rede von der Strukturanalogie).

Erläuterungen

Das Analogisieren zielt – ähnlich wie das Metaphorisieren – immer auf eine Ähnlichkeitsbehauptung bzw. Gleichsetzung zweier *comparata*. Aber beim Analogisieren werden *tertia* und Gleichartigkeitsannahmen in der Regel expliziter, deutlicher. Analogien sind unmittelbar plausibler als Metaphern, deshalb sind sie etwa im politischen Sprachgebrauch besonders häufig. Man kann sagen, dass Analogien stärker ausbuchstabierte Metaphern sind, bei denen die Suche nach dem *tertium* weniger aufwändig ist.

Beispiel: Der Staat ist ein Bienenkorb. Ohne weitere Ausführungen wäre diese Aussage ein Metapherngebrauch. Mit näheren Ausführungen würde daraus eine Analogie, wie z. B. in Bernard Mandevilles *The Fable of the Bees* (1714, erw. Ausg. 1728), wo Prinzipien wie Fleiß und Arbeitsteilung, aber auch die hierarchische Ordnung, die in einem Bienenvolk zu beobachten sind, auf die englische Gesellschaft übertragen werden, um daraus Richtlinien für ökonomisch profitables Handeln abzuleiten. Eine Analogie buchstabiert also mehrere Elemente (Handlungsmuster, Strukturen, etc.), die gleichgesetzt werden, aus.

Bei Analogiegebrauch geht es also – erstens – darum, jemanden von etwas zu überzeugen, indem etwas Bekanntes und Unbestrittenes (der Körper hat lebenswichtige Organe) auf etwas Unbekanntes und vielleicht nicht Unbestrittenes übertragen wird (etwa die gegebene Ordnung oder den Staat). So werden im Mittelalter Analogien eingesetzt, um eine bekannte Ordnung zu bestätigen und gegen Infragestellung zu schützen. Auch der *body politic*-Diskurs des 19. Jahrhunderts (der Staat ist ein lebendiger Organismus) nutzt gewisse, den menschlichen Körper prägende Eigenschaften, um daraus Schlüsse für den Aufbau des Staates und dessen Legitimität zu ziehen. Auf diese Weise werden staatsrechtliche Verhältnisse durch das Analogisieren gleichsam naturalisiert: Der Staat wird als Körper bezeichnet („Staatskörper“), der Haupt und Glieder hat und dessen Organe bestimmte Funktionen haben. Verschiedentlich, so wurde selbst von Vertretern der organischen Staatstheorie zugestanden, seien die Vergleiche freilich recht überspitzt geraten, etwa wenn in bestimmten Beschreibungen der Minister des Auswärtigen zur Nase werde (Otto Gierke, *Das Wesen der menschlichen Verbände*. Rede bei Antritt des Rektorats am 15. Oktober 1902, Berlin 1902, S. 14).

Im Unterschied zu besonders kühnen literarischen Metaphern (siehe oben John Donne), die zur Irritation vermeintlicher Selbstverständlichkeiten führen können, geht es also beim Analogisieren häufig um das Selbstverständlichmachen (Naturalisieren) von Nicht-Selbstverständlichem.

Analogisieren kann – zweitens – als Erkenntnisinstrument verwendet werden.

Ein Beispiel: Gregory Bateson stellte Beobachtungen zu Kulturkontakten zwischen Europäern und indigenen Völkern an. Er beschrieb drei Typen von Beziehung, von denen zwei (die ‚symmetrische‘ und die ‚komplementäre‘) nicht dauerhaft sein können (oder, in Batesons Worten,

„schismogen“ sind). Die symmetrische Beziehung ist schismogen, weil beide Gruppen dieselben Ziele verfolgen und in extremer Rivalität enden. Die komplementäre Beziehung ist schismogen, weil sich die Handlungen und Eigenschaften der beiden Gruppen zwar gegenseitig ergänzen, dies aber das Spektrum möglicher Handlungen einschränkt und bei beiden Gruppen zu einer verzerrten Identität führe. Laut Bateson ist lediglich eine ‚reziproke‘ Beziehung, bei der beide Partner sich gegenseitig unterschiedliche Handlungsweisen zugestehen, nicht schismogen. Bateson selbst sah Analogien zwischen diesen Beziehungsmustern verschiedener kultureller Gruppen einerseits und zwischen Angehörigen der beiden Geschlechter, zwischen Alt und Jung, in der Erziehung, zwischen Clans innerhalb einer Gesellschaft und zwischen gesellschaftlichen Schichten andererseits (*Ökologie des Geistes*, Frankfurt am Main 1983, S. 103). Heute findet das Konzept dieser drei Beziehungstypen in der Paartherapie (mit erhofftem Erfolg) Anwendung, weil eine Analogie zwischen Kulturen als Partnern und Individuen als Partnern in Liebesbeziehungen gesehen werden könne (vgl. Paul Watzlawick, Janet Beavin Bavelas und Don D. Jackson, *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, 11., Aufl. Bern 2017).

Darüber hinaus kann das Analogisieren – drittens – dazu dienen, bei Nicht-Vorliegen einer Regel für einen konkreten Fall dadurch eine Regel zu finden, dass man die für einen anderen, ähnlich gelagerten Fall existierende Regel überträgt.

Ein Beispiel: In der Rechtswissenschaft ist die Analogie ein Instrument, das hilft, das auf einen bestimmten Streitfall anwendbare Recht zu bestimmen. Dabei steht die Analogie in einem Spannungsverhältnis zum rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzip (Streitfälle sollen nach geschriebenem, vom Parlament beschlossenen, Recht entschieden werden). Denn die Analogie macht es möglich, eine Rechtsnorm mit einer bestimmten Rechtsfolge, die explizit auf A zugeschnitten ist (und nur darauf) auch auf B anzuwenden. Eine auf Analogie gestützte Rechtsanwendung ist daher Rechtsanwendung „*praeter legem*“ (Rechtsfortbildung durch Richterrecht), die nur bei Einhaltung bestimmter Regeln (= Kautelen) zulässig ist. Ein zulässiger Analogie-Schluss setzt insbesondere voraus, dass eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt (eine bewusste Nicht-Regelung durch den Gesetzgeber dürfte nicht überspielt werden) und dass der geregelte Fall A mit dem nicht geregelten Fall B ausreichend ähnlich ist. Und um Ähnlichkeit zu begründen oder abzulehnen, spielen Vergleiche eine zentrale Rolle: So

kann etwa eine Wohnanlage, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Sozialreferat der Stadt ausschließlich von Menschen bewohnt wird, die vom Sozialreferat vermittelt werden und für die das Sozialreferat Nutzungsentgelte entrichtet (weil die Menschen sonst obdachlos wären), unter dem Blickwinkel des Brand-schutzes kraft Analogie „wie ein Beherbergungsbetrieb“ behandelt werden, wenn die Wohn-anlage einem „Beherbergungsbetrieb“ ausreichend ähnlich ist (durch: Zur-Verfügung-Stel-len von Räumen mit Betten und Bettwäsche, Stühlen, Tischen, Beleuchtungskörpern; regelmäßige Reinigung; Hausmeister) (vgl. VG München, Urteil v. 12.3.2018, M 8 K 16.5945), mit der Folge, dass der Eigentümer der Wohnanlage dazu verpflichtet ist, zwei unabhängige bauliche Rettungswege einzurichten.

Ähnlichkeitsurteile

Begriffliches

Metaphern und Analogien sind bestimmte Formen von Ähnlichkeitsurteilen. Es gibt aber auch Ähnlichkeitsurteile, die man nicht als Metaphern oder Analogien bezeichnen würde (Beispiele siehe unten). Bei allen Ähnlichkeitsurteilen führen die Vergleiche zum Ergebnis, dass *comparatum* A über ein Merkmal oder (meistens) mehrere Merkmale verfügt, die mit denen des *comparatum* B übereinstimmen. Im Extremfall kann ein Ähnlichkeitsurteil in der Fest-stellung vollständiger Identität münden.

Zur Abgrenzung: Die oben erläuterte, jedem Vergleich zugrundeliegende Gleichartigkeitsan-nahme ist ebenfalls ein Ähnlichkeitsurteil. Jedoch bleibt sie in einem Großteil der Fälle un-ausgesprochen und geht dem eigentlichen Akt des Vergleichens logisch voran. Bei den fol-genden Beispielen geht es hingegen um *explizit* ausgesprochene Ähnlichkeitsfeststellungen, ihre verschiedenen Erscheinungsformen und Funktionen.

Erläuterungen

Man stelle sich den Fall einer Passkontrolle an der Grenze vor. Das Passbild im eigenen Pass weist in diesem Moment durchaus gewisse Unterschiede zum Gesicht des Passinhabers auf (neuer Bart, Nasen-OP). Was tut der Grenzbeamte? Er versucht, Ähnlichkeiten zwischen dem Passbild und der vor ihm stehenden Person festzustellen. In diesem Fall fungiert eines der

comparata (Passbild oder Person) als *tertium*, und in der Praxis des Grenzbeamten wechselt dabei die Perspektive oft hin und her. Als Profi achtet der Grenzbeamte vor allem auf (noch) unveränderliche Gesichtsmarkmalen wie: Abstand zwischen den Augen, Augenfarbe, also auf diejenigen Aspekte, die auch die neuen biometrischen Gesichtserkennungen erfassen. Diese Merkmale fungieren dann im jeweiligen Moment des Hin- und Herschauens als *tertia*. Das Gesamtergebnis dieses Verfahrens ist in diesem Falle ein Ähnlichkeitsurteil, das der Identitätsbestimmung dient, und zwar der Identität eines unverwechselbaren, einmaligen Individuums. Der Fall ist also in diesem Punkt etwas anders gelagert als der des Laien, der mit seinem Pflanzenbuch durch den Wald läuft, nach Ähnlichkeiten sucht, um eine bestimmte Pflanze einer bestimmten Pflanzenart (Buschwindröschen) zuzuordnen.

Ein Satz wie, „Diese Person sieht so aus wie Angela Merkel“ ist der Form nach ein Vergleich (markiert durch das Wörtchen „wie“), und zwar ein Ähnlichkeitsurteil. Die *tertia* mögen in diesem Fall bestimmte Merkmale sein, die eine Ähnlichkeitsassoziation geweckt haben (Friseur, Gestik, Kleidung). Hier geht es aber anders als im Fall der Passkontrolle nicht um Identitätsfeststellung, sondern der Sinn und Zweck einer derartigen banalen Ähnlichkeitsfeststellung mag ganz verschieden sein: Sie kann als Herabsetzung, als Wertschätzung, als Ausdruck, bloßer Überraschung und anderes dienen.

Wenn Alexander von Humboldt über seine Reise an den Ural den Satz schreibt: „Dieser Wald ist wie ein griechischer Tempel“, so ist ein solcher Satz der Form nach ebenfalls ein Vergleich, wiederum markiert durch das Wörtchen „wie“. Und auch hier handelt es sich um ein Ähnlichkeitsurteil. Was widerfährt Humboldt? In diesem Fall wecken bestimmte Merkmale des russischen Waldes, zum Beispiel eine Anordnung gleichmäßig hochgewachsener Baumstämme, die Erinnerung an bereits gesehene griechische Tempel (ob im Bild oder real ist dabei unerheblich). Dieses Ähnlichkeitsurteil ist zunächst einmal Ausdruck einer großen Überraschung, dass bei zwei *prima facie* weit auseinanderliegenden Fällen eine solch große Ähnlichkeit auftaucht. Es geht in diesem und ähnlichen Fällen oft um ästhetische Werturteile.

Ein weiteres, krasses Beispiel: Die Tierschutzorganisation PETA startete 2004 eine Kampagne, in der sie mit Holocaustvergleichen und drastischen Bildern provozierte:



Abb. 1: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (2004), URL: <https://www.vgt.ch/news2004/040320.htm> (zuletzt abgerufen im Dezember 2019).

Hier soll durch das Doppelbild eine Ähnlichkeitssuggestion erzeugt werden, die beim Betrachter zur Gleichsetzung des Schicksals der Hühner mit dem der im KZ festgehaltenen und gequälten Menschen führen soll. Zugleich wird der Betrachter (sofern er Fleischesser ist) durch den Text mit Nazis gleichgesetzt. Es geht um eine Übertragung der Empörung über das Schicksal der KZ-Opfer auf die Massentierhaltung. Der Form handelt es sich um Analogieschlüsse. (N.B.: Der Zentralrat der Juden hat gegen dieses und ähnliche Bilder von PETA geklagt, weil er darin eine Verharmlosung des Holocaust sah.) Wir haben hier also den Fall eines gezielt hervorgerufenen Ähnlichkeitsurteils, das in eine – polemische oder empörende – Gleichsetzung mündet.

VI. Unvergleichbarkeitsbehauptungen und Vergleichsverbote

Begriffliches

Wenn jemand umgangssprachlich sagt, „das ist doch nicht vergleichbar“ oder „x ist mit y nicht vergleichbar“ kann er oder sie dreierlei damit meinen. Die Behauptung kann – erstens – bedeuten, dass er oder sie die Gleichartigkeitsannahme, die bei jedem Vergleich vorauszusetzen ist (siehe oben), in diesem Fall als nicht gegeben ansieht (Du *kannst* nicht vergleichen). Die Behauptung kann – zweitens – bedeuten, dass in diesem konkreten Fall die Sinnhaftigkeit des Vergleichens bestritten wird: Man *könnte* zwar vergleichen, aber das Ergebnis wäre entweder trivial oder absurd oder nicht aussagekräftig oder die *comparata* oder *tertia* wären unpassend gewählt, und damit würde der betreffende Vergleich sinnlos (Dieser Vergleich führt

zu nichts). Die Behauptung kann – drittens – bedeuten, dass das Vergleichen in diesem Falle moralisch verwerflich oder rechtlich verboten sei: Auch hier wird im konkreten Fall nicht die Möglichkeit des Vergleichens bestritten, sondern die Zulässigkeit (Du *sollst* dies nicht vergleichen). Wir nennen diese drei Erscheinungsformen die drei Modi von Unvergleichbarkeitsbehauptungen.

Unvergleichbarkeitsbehauptungen weisen oft eine paradoxe Struktur auf. In den Fällen 2 (Bestreiten der Sinnhaftigkeit) und 3 (Bestreiten der Zulässigkeit) wird die *Möglichkeit* des Vergleichens gar nicht bestritten. Derartige Aussagen reagieren in beiden Fällen darauf, dass Andere (oder sogar man selbst) solche sinnlosen oder unzulässigen Vergleiche bereits vollzogen haben oder im Begriff sind, sie zu vollziehen. Etwas komplizierter ist es im Fall des Bestreitens der Gleichartigkeitsannahme (Fall 1).

Erläuterungen

Bestreiten der Gleichartigkeit

Die Gleichartigkeit kann in zwei Formen bestritten werden. Sie kann zum einen abgelehnt werden, indem man sagt, etwas sei einzigartig. Eine Einzigartigkeitsbehauptung ist jedoch bereits Ergebnis eines Vergleichs: Man kann Einzigartigkeit nicht behaupten, ohne zuvor Anderes in Betracht gezogen – und eben verglichen – zu haben. Hier liegt also eine paradoxe Struktur vor. Gleichartigkeit kann zum anderen bestritten werden, indem man sagt, *a* kann mit *b* nicht unter dem Blickwinkel *c* verglichen werden. Hier wird die Gleichartigkeit in Bezug auf ein bestimmtes *tertium* verneint, und in diesem Fall liegt *keine* paradoxe Struktur vor. Ein Beispiel für die zweite Konstellation wäre der Versuch, den Quizmaster Günther Jauch mit einer Marmorsäule unter dem Gesichtspunkt der Merkfähigkeit zu vergleichen. Hier scheitert der Vergleich daran, dass sich unter *diesem Gesichtspunkt* zwischen den beiden *comparata* keine Gleichartigkeit finden lässt. Die Marmorsäule verfügt über keine Merkfähigkeit. Der landläufige Spruch „Das hieße ja, Äpfel mit Birnen zu vergleichen!“ meint in der Regel genau diesen Fall der nicht auffindbaren Gleichartigkeit unter einem bestimmten Gesichtspunkt. Würde man im eben genannten Vergleich zwischen Günther Jauch und der Marmorsäule den Gesichtspunkt austauschen und zum Beispiel die aufrechte Haltung zum *tertium* machen, würde ein Vergleich wieder möglich. Eine andere Option zur Sicherstellung der Möglichkeit

des Vergleichs wäre es, das *comparatum* auszutauschen und Günther Jauchs Merkfähigkeit mit derjenigen Thomas Gottschalks zu vergleichen.

Die paradoxe Struktur von *Einzigartigkeitsbehauptungen* hingegen lässt sich sehr schön am berühmten Titelkupfer von Thomas Hobbes' *Leviathan* (1651) aufzeigen. Es ist überschrieben mit einem auf Gott bezogenen Zitat aus dem Buch Hiob 41,24: „Non est potestas Super Terram quae Comparetur ei“.

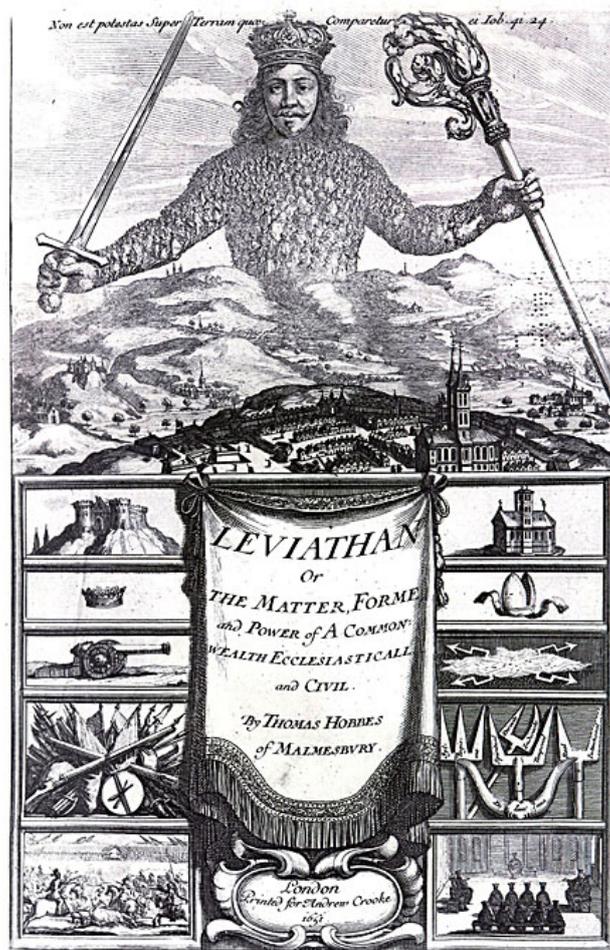


Abb. 2: Thomas Hobbes (Erstausgabe 1651, Gravur Abraham Bosse): Leviathan, British Library's collections, 2013.

Das Hiob-Zitat verdeutlicht die paradoxe Struktur von Unvergleichbarkeitsbehauptungen. Denn im Grunde wird mit dem Wort „potestas“ ein Gesichtspunkt benannt, unter dem man Gott mit anderen Machthabern auf Erden vergleicht – mit dem Ergebnis, dass Gott der Mächtigste von allen ist und insofern einmalig: Niemand ist ihm gleichzustellen, niemand ist auf einer Stufe mit ihm, nicht einmal die Könige. Es handelt sich also um die Feststellung eines Superlativs, mithin um den Vollzug eines Vergleichs. Im Fall des Titelkupfers von Hobbes

kommt nun noch ein zweites Paradox hinzu. Denn in der bildlichen Darstellung des Titelpupfers wird der Hiob-Satz auf den irdischen Souverän (in der Hobbesschen Konzeption) übertragen. Damit wird eine Analogie hergestellt: Was Gott für den Kosmos ist (keine Macht auf Erden kann ihr gleichgesetzt werden – umgangssprachlich: keine Macht ist ihm vergleichbar), ist der Souverän in seinem Machtbereich, in seinem Territorium (keine Macht kann ihm auf diesem Territorium gleichgesetzt werden – umgangssprachlich: keine Macht ist ihm dort vergleichbar).

Bestreiten der Sinnhaftigkeit

Die Sinnhaftigkeit von Vergleichen kann auf mehrere Arten in Frage gestellt werden. Ein einfacher Fall ist der Vorwurf, dass für den Vergleich von *comparata* ein unpassendes *tertium* gewählt worden ist. So wird ein Vergleich von hundert weißen Schwänen unter dem Gesichtspunkt der Farbe zu keinem überraschenden Ergebnis führen: Alle Schwäne sind weiß. Ein ähnlich trivialer Fall ist der Vorwurf, dass die *comparata* schlecht gewählt worden sind. Angenommen, man möchte etwas über die Milchproduktion von Säugetieren erfahren und vergleicht unter diesem Gesichtspunkt Fische mit Vögeln, so ist ein solcher Vergleich offenkundig sinnlos. Fische und Vögel sind keine Säugetiere. Interessanter ist der Fall, dass durch zu viele *tertia* ein verwirrendes Gesamtbild entsteht. Wenn sich jemand aufmachte, die Menschheit nach Hautfarben zu klassifizieren und zu diesem Zweck begänne, Menschen unter diesem Aspekt miteinander zu vergleichen, würde er auf so viele Hautfarbenschattierungen stoßen, dass das Endergebnis eine nicht abschließbare, immer kleinteiligere Unterteilung in Menschengruppen wäre, deren Sinn sich niemandem mehr erschlösse. Schließlich ist noch der Fall zu erwähnen, dass mehrere *comparata* unter Rückgriff auf verschiedene Hinsichten verglichen werden, die dabei auftretenden Ähnlichkeiten und Unterschiede jedoch zu keinem kohärenten Gesamtbild führen (Inkommensurabilität nach der Definition von Martin Carrier). Wenn jemand ein Auto kaufen möchte und die verfügbaren Modelle unter den Gesichtspunkten des Sitzkomforts (a), der Farbe (b), des Benzinverbrauchs (c), der Umweltverträglichkeit (d) und der zu erzielenden Höchstgeschwindigkeit (e) vergliche, so könnte es geschehen, dass sich kein Modell findet, das unter allen Gesichtspunkten an erster Stelle steht. Ein befriedigendes Ergebnis lässt sich dann durch eine Hierarchisierung der *tertia* erzielen („letzten Endes ist mir der Sitzkomfort am wichtigsten...“), oder aber man würfelt und lässt den Zufall über die beste Option entscheiden.

Bestreiten der Zulässigkeit (Vergleichsverbote)

Wir sprechen von Vergleichsverböten, wenn die Zulässigkeit eines Vergleichs in Frage gestellt wird, weil ein bestimmtes *comparatum* oder ein bestimmtes *tertium* verwendet wird. Vergleichsverböte können moralisch begründet oder durch eine Rechtsnorm angeordnet werden und sind sehr häufig umstritten. Ein Sonderfall ist das Vergleichstabu, das (in gegebenen Kontexten) nicht mehr begründungsbedürftig ist und stets beachtet wird.

Die bekanntesten Beispiele für das Bestreiten der Zulässigkeit eines *comparatum* sind Holocaustvergleiche und Hitler- oder Nazivergleiche. Moralische Einwände gegen den Vergleich anderer historischer Ereigniszusammenhänge mit dem Holocaust sind unter anderem die Gefahren der Banalisierung des Geschehens, der Verletzung der Würde der Opfer bzw. des Gedenkens ihrer Nachkommen und der Minimierung der Verantwortung der deutschen Täter. Rechtlich sind nicht Holocaustvergleiche, sondern lediglich Leugnungen des Holocaust (in Deutschland seit 1994) unter Strafe verboten. Schon die Einordnung und das Vergleichen des Holocaust unter der Kategorie ‚Genozid‘ kann vor dem Hintergrund dieser Einwände für Empörung sorgen. Darüber hinaus hat die zunehmend verbreitete Anwendung der Bezeichnung ‚Holocaust‘ für andere Ereigniszusammenhänge (Peta: „Tier-Holocaust“) dafür gesorgt, dass nunmehr vielfach das hebräische Wort ‚Shoah‘ genutzt wird, um die Einzigartigkeit dieses Verbrechens an den Juden sichtbar zu halten. Die Verwendung der Person Hitlers oder des Attributs ‚Nazi‘ oder auch einer mit dem NS assoziierten Bezeichnung wie ‚Konzentrationslager‘ als *comparatum* wird insbesondere dann als moralisch verwerflich kritisiert, wenn damit eine Gleichsetzung intendiert ist. So hat zum Beispiel in den USA die Gleichsetzung der Lager für Einwanderungswillige an der mexikanischen Grenze mit Konzentrationslagern durch eine demokratische Senatorin für einen Sturm der Entrüstung gesorgt, der vor allem auf die dadurch angeblich erfolgende Banalisierung des Mordgeschehens in den NS-Konzentrationslagern abhob.

Ein häufig angeführtes Beispiel für das Bestreiten der Zulässigkeit eines *tertium* ist der Vergleich verschiedener Menschengruppen nach vermeintlichen Rassemerkmalen (Schädelform, Hautfarbe, usw.) unter dem Gesichtspunkt ihrer höheren oder niedrigeren Wertigkeit. Ein solches Vergleichsverbot hat nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche

Grundlage, wenn damit eine Hierarchisierung der so verglichenen Menschengruppen intendiert ist. Das Vergleichsverbot kann sich entweder auf Überlegungen stützen, die die Existenz von ‚Rassen‘ überhaupt bestreiten (vgl. die Jenaer Erklärung vom 10.9.2019 anlässlich der 112. Jahrestagung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft), oder auf die moralische Norm der allgemeinen Menschenwürde, die allen Menschen im gleichen Maße zukomme und damit eine Hierarchisierung nach Wertigkeit ausschließe. Nicht selten wird allerdings die Validität bestimmter Vergleiche nach Rassemerkmalen dadurch bestritten, dass man versucht, die Ergebnisse dieser Vergleiche empirisch zu entkräften – und dies oft auf der Basis von Vergleichen. Solche Vergleiche folgen dann freilich der Logik der inkriminierten Vergleiche und drohen so das Denken in Kategorien von ‚Rasse‘ zu festigen.

Vergleichstabus zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht mehr expliziert werden und im betreffenden Kontext von allgemeiner Gültigkeit sind. Ein Beispiel wäre das Abbildungsverbot für Gott und den Propheten im Islam. Hierdurch wird ein Zustand geschaffen, bei dem schon die Emergenz eines eventuellen *comparatum* oder eventueller *tertia qua* Evokation eines Bildes unterbunden wird. Ohne dass man einen Vergleich ausdrücklich verbietet, wird er auf diese Weise verhindert.

Viele der hier angeführten Vergleichsverbote und Vergleichstabus sind einfache Satzungen: „Dieser Vergleich verletzt meine Würde – deshalb ist er zu unterlassen!“ Derartige Satzungen müssen nicht ihrerseits auf Vergleichen beruhen, nehmen aber darauf Bezug, dass Andere die abgelehnten Vergleiche vollzogen haben. In einigen Fällen werden Vergleichsverbote jedoch ihrerseits mit neuen Vergleichen untermauert, die manchmal sogar der gleichen Logik folgen wie die angegriffenen Vergleiche (siehe Beispiel oben).

Kopplungen

Die unterschiedlichen Modi von Unvergleichbarkeitsbehauptungen treten oft gekoppelt auf: Der Vergleich der Physiognomie von Menschen dunkler Hautfarbe mit der von Menschenaffen (z. B. Gorillas und Schimpansen) beispielsweise gilt heute als rassistische Praktik und ist damit moralisch tabuisiert und rechtlich verboten. Gleichzeitig wird ein solcher Vergleich im Hinblick auf seine wissenschaftliche Grundlage angezweifelt. Nach heutigem Stand der Wis-

senschaft bilden Menschen mit dunkler Hautfarbe keine eigene biologische Gattung innerhalb der Familie der Hominiden. Vergleiche zeigen nämlich, dass die Unterschiede innerhalb von *homo sapiens* viel zu marginal sind, um eine kategoriale Grenzziehung zwischen Hellhäutigen und Dunkelhäutigen zu tragen. Ein Vergleich zwischen (nur) Dunkelhäutigen und Menschenaffen verspricht daher mit Blick auf die nur Dunkelhäutigen keinen sinnvollen Erkenntnisgewinn.

VII. Schlussbemerkung

Was das Papier leistet

Das vorliegende Working Paper versucht, das Vergleichen als eine Praktik eigener Art zu definieren und von verwandten Praktiken wie Klassifizieren, Subsumieren, Abgleichen, Unterscheiden und Bewerten begrifflich abzugrenzen. Zugleich weist es nach und belegt an anschaulichen Beispielen aus verschiedenen Praxis- und Wissensbereichen, dass – und wie – Praktiken des Vergleichens mit den genannten anderen Praktiken verschränkt sind, sei es, dass Vergleiche ihnen vorangehen, sei es, dass Vergleiche aus ihnen hervorgehen. Diese enge Verschränkung macht es notwendig, die genannten, begrifflich abgrenzbaren Praktiken im Zusammenhang mit Vergleichspraktiken zu untersuchen und die Verschränkungen zu beschreiben. Außerdem hat das Papier besondere Formen des Vergleichens genauer in ihrer Funktionsweise analysiert, so vor allem das Metaphorisieren und Analogisieren sowie Ähnlichkeitsurteile im Allgemeinen. Wir haben uns zudem intensiv mit Unvergleichbarkeitsbehauptungen und Vergleichsverboten auseinandergesetzt. Wir sprechen in diesem Papier bewusst nicht von einer Typologie des Vergleichens (oder einer Typologie von Vergleichs-akten). Denn der Begriff der Typologie suggeriert eine Endgültigkeit der vorgeschlagenen Definitionen, die der Vorläufigkeit unserer Überlegungen nicht entspricht. Der Sinn des Papiers sollte primär darin liegen, ein gemeinsames Verständnis über Grundbegriffe wie *comparatum*, *tertium*, Gleichartigkeitsannahme, Formen des Kenntlichmachens u. a. herbeizuführen und auf diese Weise in der empirischen Forschung die Identifikation des zentralen Gegenstands des SFB zu erleichtern.

Was das Papier nicht leistet

Das Working Paper beansprucht nicht, die Gesamtprogrammatisierung des SFB abzuhandeln. Es bietet keine explizite Einbettung unserer Überlegungen in allgemeine Praxistheorien und unternimmt auch keine Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu Praktiken des Vergleichens. Der Schwerpunkt der Beispiele liegt auf einzelnen Vollzügen des Vergleichens, die zur Illustration unserer begrifflichen Überlegungen dienen, nicht aber auf der Beschreibung von Praxisformationen, *communities of practice*, möglichen langfristigen Veränderungen des Vergleichens im Durchgang durch historische Epochen oder (grundsätzlich mögliche) Typologien mit Blick auf die Objektbereiche, die Funktionen von Vergleichsakten oder ihre Kontexte.

SFB 1288 – PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS

Unser Alltag ist geprägt von Ratings, Statistiken und Wettbewerben, ob im Sport, in der Politik oder in der Wissenschaft. Vergleichen gilt als objektiv. Es hilft uns vermeintlich, zu klaren Ergebnissen zu kommen. Aber wie neutral ist das Vergleichen wirklich?

Menschen vergleichen sich mit Blick auf ihre Fähigkeiten, Firmen vergleichen ihre Bilanzen, Länder ihre Bruttoinlandsprodukte. Das Vergleichen entscheidet zum Beispiel darüber, wie wir Fremdes wahrnehmen: Treten dabei Ähnlichkeiten oder Unterschiede hervor? Zu welchen Werturteilen kommen wir? Wann schleichen sich in das scheinbar so objektive Vergleichen eingefahrene Sichtweisen ein und wieso?

Forschende aus Geschichts- und Literaturwissenschaft, Philosophie, Kunstgeschichte, Politik- und Rechtswissenschaft untersuchen erstmals systematisch, wie Vergleichspraktiken die Welt ordnen und verändern. Der SFB „Praktiken des Vergleichens“ betreibt Grundlagenforschung, indem er den Akzent weg von ‚dem Vergleich‘ hin zur ‚Praxis des Vergleichens‘ verschiebt:

Was tun Akteure, wenn sie vergleichen?

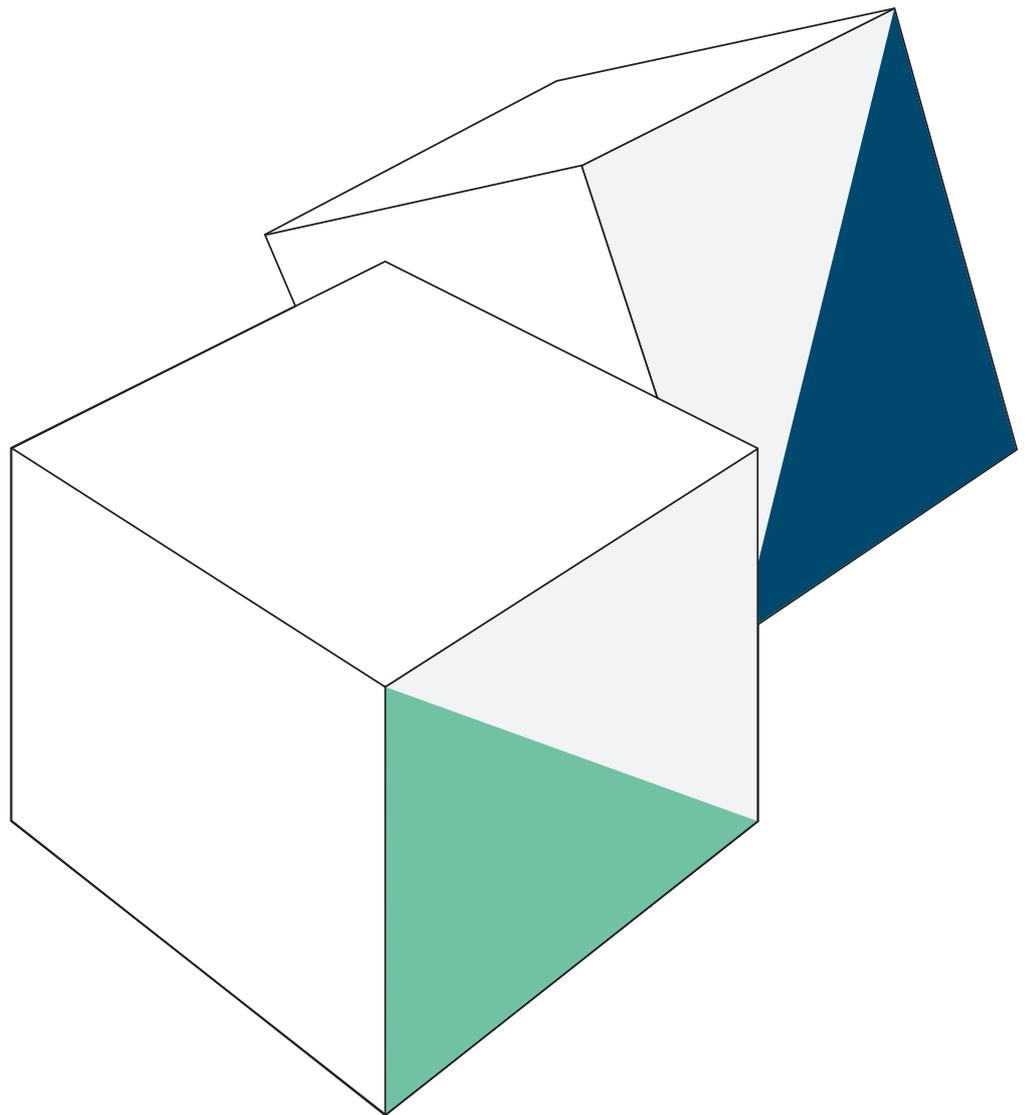
Ein Ziel ist, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die vermeintlich selbstverständliche Praxis des Vergleichens nie unschuldig, objektiv oder neutral ist.

Indem der SFB eine grundlegende Praxis der Ordnung und Dynamik von modernen, aber auch vormodernen sowie von europäischen und außer-europäischen Gesellschaften untersucht, möchte er dazu beitragen, dass im Kontext aktueller Geschichts- und Kulturtheorien neu über Geschichte, Gesellschaften und historischen Wandel nachgedacht wird.

SFB 1288 Praktiken des Vergleichens
Universität Bielefeld | Universitätsstr. 25 | 33615 Bielefeld
Web: <http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288/>

SFB 1288
PRAKTIKEN DES
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT
BIELEFELD



Praktiken des Vergleichens.
Working Paper des SFB 1288 | No. 3
Bielefeld, Dezember 2019
www.uni-bielefeld.de/sfb1288

SFB 1288
PRAKTIKEN DES
VERGLEICHENS

 **UNIVERSITÄT
BIELEFELD**